H. eccl.
871

Staatl. Bibliothek
Regensburg
Hist. eccl. 871

Hist. eccl. 871

Der Mönch

hört mit dem Mönchthum auf;

oder

die Gelübde

gehen mit den Klöstern ein.

Eine Zeitangepaßte Abhandlung

von

A. B. C.

[= Joh. Aschenbrenner.]

[Landshut]

1 8 0 5.

[Lindner]

4°55/94

"Heu quoties te in ſpeculo videris alterum."

Horat. Carm. L. IV. Od. 10. v. 6.

edit. mannheim. p. 177.

Kreisbibliothek Regensburg

Veranlassung.

Den gegenwärtigen Stoff über die Zerlösung der Gelübde bearbeitete ich bereits bei der definitiven Aufhebung der Klöster in Baiern — also schon ein volles Jahr früher. Da ich aber erfuhr, daß in München selbst diese Denkart in Aufschwung kam, wovon der ståte Beleg', die Höchstlandesherrliche Verordnung, die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betreffend, vom 17. Nov. 1803. *) war, so legte ich meine noch zur Zeit erst rohe Skizze über diesen Belang bei Seite. Um so mehr, als sogar eine kleine

*) Das Kurpfalzbaier. Regierungsbl. St. 50. vom 14. Dez. 1803. Kol. 997. ff.

Piece: "Meine Gedanken über das Recht der Beneficienverleihung und Möchsgelübddedispens rc.*) 1803." Einige meiner triftigsten Gründe präokkupirt hatte. Froh, daß das einleuchtende Resultat der Wahrheit liebgewann, verzieh ich mich gerne auf den ohnehin undankbaren Beruf eines Aufklärers von einem Lehrsazze, der so naturgerade die Klauen des Fiskus beschnitt.

Doch eben darum ahnete mir im Stillen nichts Gutes, und ich konnte den vorliegenden Fragpunkt für nichts weniger als endlich gelöset ansehen. Bald bewies sich auch meine Zukunft regende Beklemmung richtig — Gleich vom 7. März 1804. erklärte eine andere kontrastirende Verordnung, die die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt abzeichnen sollte, **) die monastischen Gelübde bis zur

*) Abschn. II. S. 12.

**) Das Kurpfalzbaier. Regierungsbl. 11. St. 23. März 1804. Fol. 513. Nr. VI.

kirchlichen Dispense verbindlich, ja ausser der Sphäre der weltlichen Macht liegend. Unkündig müßte auf der sublunarischen Wechselwelt sein, wem darin nicht die vorbedeutende — zwar zur Zeit noch scheue Miene von einer grellern Nachkunft auffiel. Dadurch nun bestimmt, rief ich meine neulich weggelegte rohe Skizze wieder zur Tagesordnung meiner literarischen Geschäfte zurükke. Einige Nachträge und Umänderungen unterscheiden dieses iüngste Produkt doch von dem eben genannten vorherigen Versuche. Was Jezzt und Dort ganz unverändert blieb, war die offne Absicht — zu zeigen, daß die Klostergelübde folgerecht mit den Klöstern eingiengen — also iede wo immer her zu verschreibende Dispense wohl überzählich wäre. Ein Wiederunternehmen, das um so räthlicher wurde, ie kühner die alte Irrlehre in Baiern zum zweitenmale auftritt! Eine Irrlehre, welche der Rechtlichkeit so beschieden widerspricht, als helle die Geschichte ihre Blössen darstellt. Unterdessen beschränke ich mich hierorts einzig auf die Prälaturen; denn nur

deren Verfassung ist mir in iedem Betrachte bekannt. Worinnen ich aber meiner Sache nicht ganz gewis bin, spreche ich in Schriften nie ab.

Alle Kritik ist mir über Jede meiner Ausarbeitungen innigst angenehm, wenn sie belehrend und aus Gründen bemessen ist. Allein die "in leidenschaftliches Geschwäz," *) oder gar in Kothwerferei ausartet, die — trägt meine, wie der ganzen sittlichen Welt Verachtung davon; und auf so eine zu antworten, wird allemal unter meiner Würde sein.

"Durch Gründe läßt allein sich der Vernünft'ge rühren,
Der Feige fürchtet die Satyren." **)

*) Keyser. Annalen der bairischen Literatur. 1802. 26. St. April 10. Kol. 202.

**) Joh. Beniam. Michaelis sämtl. poet. Werke. Wien, bei Fr. A. Schrämbl. 1794. Die Komödie S. 35.

Wo ich den Beweis antrette, daß die Gelübde mit den Klöstern zerlöst wurden, beginne ich sehr natürlich vom

A.

rechtlichen Betrachte.

Und dieser konzentrirt sich im Natur- und positiven Rechte — den beiden Grundlagen, worauf die Legalität, der einzige und eigentliche Zwekk ieder Staatsgesellschaft, beruht. Ist daraus unwiderleglich gezeigt, daß die innere, und dann für uns die erst daraus entspringende äussere Verbindlichkeit aufhört, so ist für uns genug und soviel geschehen, daß offenbar wird, im rechtlichen Belange sei der Mönch, vom Punkte der Aufhebung seines Klosters an, seiner darauf haftenden Gelübde entlassen. Man mißverstehe mich gleich im Eingange nicht. Der ganze rechtliche Betracht des Klosterlebens geht von der willkührlich übernommenen innern Verbind-

lichkeit aus, und geht erst nach der freiwilligen Selbstgelobung in die äussere Rechtlichkeit in dem Mase und der Fülle, in denen man sichs selbst auflegte, über. Der Urbetracht der Vergelübdung ist also im Innersten des monastischen Instituts vergraben: und nie wird der äusserliche rechtliche Standpunkt sich gehörig darüber fixiren lassen, wenn nicht ehehin der Gesichtspunkt der innern Selbstverpflichtung in den aufgeschwornen Gelübden bestimmt ausgeschieden ist: eben weil alles darauf ankommt, wie man sich habe verbinden wollen, nicht welche Norm ein anderer uns darüber abstekkte. Kurz: ich verband mich im hohen Gefühle meiner welt- und bürgerlichen Freiheit — verband mich in der sonnenklaren Ueberzeugung, daß ieder Ein- oder Uebergriff dawider asiatischer Despotism wäre, welcher in Europa nie einheimisch wurde.

Hauptstükk I.

Die erste Beweisquelle ist mir die Natur der Gelübde.

§. 1.

Diese liegt in dem Umschwunge all' iener Bestandtheile, ohne welche die klösterlichen Gelübde nie begreiflich sind. Was daraus entrükkt wird, greifft ins Wesen der Gelübde, und zerwühlt ihre Uranlage. — So und nicht anders stellt sich mir die Natur der Gelübde vor. Und ich berede mich nur zu leicht, daß diese Vorstellung nicht irrig ist, weil die Natur ieder Sache auf den nämlichen Umschwung hinführt.

§. 2.

In der Rükksicht nun gehören mir einzig zu diesem Umschwung — die Gelübde und die Lokalstabilität. Was d'runter und d'rüber ist, steht mir ausser der befraglichen Sphäre — es ist Zeremonie oder Zusazz. Wenigstens dahin erklärt sich der Professionszettel oder die Urkunde der abgelegten Gelübde, gemäß welcher, ausser den eben genannten Punkten, nichts in den wesentlichen Bezirk unserer Angelobung einpaßt, oder feierlich ausgesprochen ist. Ueber den Theil der Gelübde — wird's wohl Niemand in Abrede stellen; denn worinnen unterscheidet sich der Ordensmann von den übrigen Mitmenschen, ausser in der öffentlichen Angelobung derselben? Diese schaffen, bilden und vollenden den Mönch.

Lokalstabilität ist aber eigentlich, woran sich der abbteiliche Religios vor dem Mendikanten ausnimmt. Und bei dieser bleibe ich gegenwärtig stehen, als welche anschaulich darlegt, daß die abbteilichen Gelübde unter dem Schutte der Klöster vergraben sind. Von den abbteilichen Religiosen, wie ich schon einmal erinnerte, ist nur doch allein in der vorliegenden Piece die Rede.

Ich gebe tiefer ins Detail.

§. 3.

Eben weil die Lokalstabilität ureigne Sache der Abbteien ist, so kann und muß ihr Begriff einzig aus der abbteilichen Einrichtung und Verfassung abgezogen werden. Denn iedes Kunstwort verständigt sich am sichersten aus dem Institute, zu dessen Behuf es ausgedacht ward.

In dieser Ansicht aber heißt Lokalstabilität — feierliche Ortsangelobung zur Vollziehung der drei eben so feierlich ausgesprochnen Gelübde. Ich drükke mich umständlicher aus — der abbteiliche Religios gelobte die drei wesentlichen Gelübde, nur mit Benennung des Orts ihrer Vollstrekkung, mit dem Vorbehalte einer gewissen Lokaleinrichtung, mit der Ansicherung des stäten Verbleibens im frei erkiesenen Orte. Er suchte alles dieses absichtlich, geflissentlich und wohl überlegt aus, prüfte darnach seine Gesundheitsumstände, seine Wahl leiteten bestimmt der gleiche innere und äussere Wohlbestand, die individuelle Hausordnung, die gesamte Ortslage, die Privatverhältnisse dieses einzig und eigens erwählten Klosters. Weil ihm dann dieses Kloster A. gefiel, schwor er, aber nur da in diesem Orte mit seiner allseitigen Individualität ungezwungen und frei seine Gelübde — schwor, weil er fortan unvertrieben zu sein überzeugt war, und dieses Lokale in Gegenhalt zu andern Klöstern von ihm erkiesen wurde. Er wählte den Ort, ihn bestimmte zur Profession die unverrükbare Andauer oder Permanenz der einmal erkiesenen Lokalität — Was schließt sich sicherer, als daß also ieder abbteiliche Religios nur aus diesem beschränkten Behagen seine klösterliche Verbindlichkeit, die er in einem ihm mißfälligen Orte nie würde übernommen haben, ermißt? .. Artistisch gesprochen, ist das Lokale die Form der Gelübde, oder der abbteiliche Religios bedingt seine Gelübde auf die Lokalstabilität. Im Ganzen — Wahrheiten, die der Kanonist von Grätz, Gmeiner, schon 1782. öffentlich ausstellte, leider! aber aus Unmündigkeit des Zeitgeistes dortmals dürrer Buchstabe der Theorie blieben: "Diese Erlaubniß,"

schrieb er, *) "sich in andere Orden und Klöster begeben zu können, leget ihnen iedoch keine Verbindlichkeit auf, sich ausser den Erbstaaten in fremde Klöster zu begeben, weil sie sich in der Ablegung ihrer Gelübde nur verbunden haben, in ihrem Vaterlande oder auch in diesem bestimmten Kloster A. oder B. zu verbleiben, welches daß es bei den Klosteriungfern gemeiniglich zu geschehen pflege, man nicht ohne Grund voraussezzen kann." Sollten wir in vollen 22. Jahren nicht bis dahin vorgerükkt sein, daß die einst scheue behauptete Wahrheit iezzt offen erscheinen dürfe — ia die nämliche aus ihrer einödischen Theorie in die eigentlich menschenbeglükkenden praktischen Gewerbsstätten überschreiten könne? Oder was hier eines ist — sollte der helle Blikk des 19ten Jahrhunderts nicht unverkennbahr in der Professionsformel lesen, daß der aus seiner wesentlich bedingten Lokalität gerükkte Mönch eben darum seiner nur daraus entsprungenen Verbindlichkeit los gegeben sei? . . .

§. 4.

Kehren wir den Gesichtspunkt noch von einer andern Seite her! Wahl liegt einmal in dem Umkreise der Klosterpro-

---

*) Beantwortung der Anmerkungen, welche H. Valentin v. Modesti über meinen Beweis, daß die Ordensgelübde iener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verliehren, gemacht hat. Nebst einem Anhange, von Franz Xav. Gmeiner. Wien und Grätz. 1782. S. 18 ff.

fession, d. i. der Religios darf frei wählen, oder kann die Profession nach Wohlgefallen ablegen oder ausschlagen. Nun wo Wahl ist, dort ist wesentlicher Bestandtheil — die Individualität, oder der bestimmte individuelle Gegenstand, worauf die Wahl gerichtet ist. Oder Wessen Wahl greifft nicht geradehin auf ein benamstes Individuum ein? Welcher abbteiliche Religios beabsichtete bei seiner Professionsablegung nicht ein gewisses einzelnes Kloster? Vorbereitung zur erfolgenden Wahl kann eine behaglich vorgestellte Gattung sein — Gegenstand der wirklichen Wahl wird aber und muß allemal ein Individuum sein. Wie weiters der bestimmte individuelle Gegenstand der wesentliche Bestandtheil der getroffenen Wahl war, so wird Vertauschung oder Verwechslung wieder nur Eigenheit des wählenden Subiektes sein und bleiben. Ich will sagen — wie mir frei stand, das Kloster A. in seiner Individualität zu wählen, so kann mir in Zukunft Niemand ausser meiner wieder willkührlichen Einwilligung oder neuen Selbstwahl substituiren. Oder: ändere ich meine erste Wahl nicht frei und willkührlich auf so ein Substituendum ab, und dringt mir wer immer ein dergleichen wesentlich verändertes Obiekt auf, so ist dieses widerrechtlicher Zwang und zuverläßige Verlezzung der menschlichen Urfreiheit und des angebohrnen Wahlrechts. Jede Gegeneinander-Austauschung heißt und ist in der Ansicht, Beeinträchtigung des ursprünglichen Menschenrechts; denn eben weil ich zu wählen berechtiget bin, so haben ja alle Andere die Pflicht über sich, mich darinnen nicht zu irren, geschweige erst, daß sie sich anmassen könnten, mir nach Belieben zu substituiren.

Werde ich folglich aus der Urlage meiner Profession verdrängt, so ist iedes andere Substitut für mich unverbindlich — und zwingt man mich dazu, so bin ich tyrannisirt; es wird mir eine Verbindlichkeit wider meinen Willen und mein Recht aufgeladen — aufgeladen von Aussen, von einer Schwerdtbemächtigten Hand. Ein Fall, der freilich von Jenem der Reformation und Diesem der Wiederangelobung genau auszusondern ist! Denn Reformation bringt mich nur zum gereinigten Institut, das ich frei gelobte, zurükke — und Wiederprofession des neuen Instituts oder im gegenwärtigen Fragfalle Substituts, leitet ihre Verbindlichkeit aus meiner Selbstbestimmung dazu her. Wie ganz verschieden der heutige Fall der definitiven Aufhebung meines Klosters, dessen Lokalität ich fortwährend und allein beschwor, und aus der ich wie immer entsezzt, oder in der ich wie immer wesentlich abgeändert, nie mehr ein Religios dieses Klosters bin! Und diesen heutigen Fall verstehe ich unter dem Substitut, an das kein bisheriger Religios dachte, mit dem er sich also auch nie befaßte, das kurzhin eine neue freiwillige Profession, wenn es für ihn verbindlich werden sollte, angeloben müßte — ein Substitut, nach welchem der Religios berechnet, mit seinem aufgelösten Kloster wie vertriebner Klosterbewohner, so von der Lokalstabilität entgelübdet, oder ganz seines Zwischenstandes seit der feierlichen Angelobung der Gelübde entsezzt wurde. In dieser Lage wer wird zu so einem Substitut noch eine Verbindlichkeit aus der einstigen Profession herziehen können? Uebrigt aber keine Verbindlichkeit aus der Profession — so hört der Religios für sich auf. Das Substitut, in das uns der despotische Zeitdrang hinüber

warf, kann höchstens Stoff zu einer zweiten Profession werden, die bis Jezzt kaum — denkbahr ist.

§. 5.

Alles dieses liegt so ganz richtig und klar im geraden Menschenverstande da — Nur nicht übergelehrt verdrähte, zeigt es sich Jedermann in seiner vollwirkenden Naturkraft. Inzwischen will ich doch das Nämliche auch analogisch aus dem positiven Rechte wieder vortragen; weil es einmal die rechtliche Prämisse ausmacht, die nie zu gründlich und verständlich dargelegt werden kann. Und nun! das positive Recht bescheidet sich dahin, daß eine Person, welche für ein besonders wichtiges Geschäft namentlich gewählt war, nie substituiren dürfe, ausser der Wählende hätte ausdrüklich darüber eingewilliget, also eine neue Wahl getroffen — "weil in allen diesen Fällen der Fleiß und die Treue der Person erkiesen wird." *)

Wohl bemerkbahr sind die lezzten Worte der angeführten Raison — "weil . . der Fleiß und die Treue der Person erkiesen wird" Folglich wo die Eigenheit des Individuums zur Wahl bestimmte, ist in Rechten nie eine wesentliche Abänderung zuläßig: und würde so eine gewagt, so wäre sie lediglich ungültig und ohne Effekt . . . .

Wenden wir dieses iuridische Resultat oder die bestimmende Grundursache auf unsern Fragfall an —! Der Religios

---

*) C. 43. §. 1. de Offic. et Potest. Iud. deleg.

wählte die Eigenheit des Individuums, des Orts oder Klosters, worinnen er freilich profitirte — ihn bestimmte das Lokale daran, das er mit kritischer Genauigkeit ausschied, und für sich anpassend fand — nur da und bei bestehenden Ortsumständen gelobte er im Angesichte des Publikums die Gelübde, derer Vollführung er eben so öffentlich auf den Ort rc. bedingte. Dem unterliegenden Geschäfte fehlt weder Wichtigkeit noch Bestimmtheit: Jene — kann ie ein Geschäft größer sein, als das das Wohl und Wehe eines Menschen hienieden erzielt? Oder hat was mehr Einfluß auf Erdenglükk, als Standeswahl, die in Zukunft Vergnügen und Mißvergnügen in gleich reichlichen Portionen vergeudet? Die Bestimmtheit — wie ließ sich Worte und Akt mehr verdeutlichen? Das Wort spricht präzise das Professionskloster aus, und der Akt, eben daselbst entrichtet, trägt das ganze Gepräge des Lokalsumrisses an sich. Also treffen in unserm Falle alle analogischen Wesenrequisiten, oder Bestandtheile zusammen, nämlich a. die Wichtigkeit des Geschäftes, b. der unverkennbar bestimmende Grund für den Wählenden, c. welcher in der Eigenheit des gewählten Individuums ruht, und d. die Ausgeschiedenheit des erklärenden Wortes — oder, daß ich mich unserm Falle gemäß ausdrükke: in unserm Fragpunkte konzentrirt sich a. das wichtigste Standeswahlgeschäft, b. bei dem das Wahlsobiekt den Religiosen ungezweifelt leitet und bestimmt; c. die Eigenheit des gewählten Klosters rc. d. was der Professionsbuchstabe eben so klar beurkundet, als der Akt kündig bezeugt. Nimmer läßt sich daraus in Abrede stellen, daß die

Analogie gegenwärtig mit ihrer ganzen Kraft *) einwirke —. Nur ist noch folgerecht die Nämliche zu beenden — ! Bei so einer getroffenen Wahl verbiethen die Rechte jede wesentliche Abänderung, und wo selbe sich ereignete, wäre Alles Geschehene unbestehend und ohne Effekt. **) Nun aber sagt selbst wortdeutlich die baierische landesherrliche Verordnung, ***) und bescheidet daraus die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen, daß sich bei den jezzigen "Verfügungen über die Klöster in den Verhältnissen der Religiosen wesentliche Veränderungen ergeben haben." Gestattet wohl die gesunde Logik einen andern Schluß, als daß, analogisch fortgeschritten, alle Verbindlichkeit dadurch eingieng, oder — die Gelübde eben deßwegen zu verbinden aufhörten ? . .

Es macht hier nichts zur Sache, daß die Angelobung vor dem nie vorhersehbaren Veränderungsfalle geschah, hingegen im angeführten Gesezze eine künftige leicht vorhersehbare Substitution oder Subdelegation zum Grunde liegt — weil die Bedingniß, worauf die Unverbindlichkeit sich besteift, im Urstoffe wie der Profession, so des Gesezzes d'rein verwebt ist; wo folglich jeder Zeitunterschied verschwindet. Und dann! war der Delegat unfähig zum Subdelegiren oder Substituiren aus dem wörtlichen Bescheide des Rechts, so war's der Religios nicht minder

---

*) c. 2. de Translat. Epsc. L. 12. ff. de Leg.

**) Gonzalez Comment. in Tit. 29. c. fin. pag. 683.

***) vom 17. Nov. 1803. im kurpfalzb. Regierungsblatte. 50. Stükk. S. 997. ff.

minder und bleibt's stäts aus dem in der Natur des Menschen gegründeten Kanon, daß, wem der Nuzzen entzogen wird, dem Nämlichen die Bürde allein nicht bleiben könne. Blieb aber dem Religiosen, dem sein Kloster aufgehoben wird, noch mehr als die lästigste Bürde seiner Gelübde übrig? Leidenschaftlicher Verfolger oder schwacher Egoist müßte der sein, dem der Religios auf den Fall seines aufgelösten Klosters noch Gelübdeverbunden wäre. Und daher heißt uns ganz konsequent die baierische Regierung in ihrem höchsten Erlasse — Exreligiosen, d. i. bei denen ihre Profess ion ausließ, oder ihrer Urfreiheit anheimgegebene Staatsglieder.

§. 6.

Ich versuche noch einen Parallelis'm! Zwang und Irrthum sind allbekannte, schon im Naturrechte gegründete, zerlösende Ehehindernüsse *) Der erste wegen ungerechter Zudringlichkeit, der zweite wegen Irre an der Person oder ihrer Hauptqualität. Ich hole nicht weitschichtiger aus: denn es genügt, so viel daraus zu verstehen, daß also Zwang und Irrthum die Ehe als bürgerlichen Kontrakt, und das in unserer Kirche d'rüber gebaute Sakrament nie bestehen lassen: es wäre denn, daß der beschuldigte Theil noch nach erduldetem Zwange, wieder in seiner vollen Freiheit, oder nach erkanntem Irrthume, neuerdings einwilligte. Offenbahr liegt aus diesem kurzen Detaille da, daß die Grundursachen, warum

---

*) c. 15. 28. de Sponsal. c. vn. Q. I. C. 29.

Zwang und Irrthum die Ehe zerstöhrten, keine andern wären, als a. der Mangel der Einwilligung der Beschädigten, und b. die Gefährde für das Wohl der Nämlichen. Zwei Gründe, welche die gesunde Menschenvernunft leicht auffaßt! Wozu dann ein entbehrlicher Kommentar? Was einer nähern Ausführung bedarf, ist der Gegenhalt unsrer Gelübde, oder Angelobung derselben. Im Grunde sind die Nämlichen auch nichts als ein Kontrakt zwischen uns und dem Kloster, *) zu dessen Befestigung und Auszeichnung Rom **) ein Ehehinderniß d'rüber ansezzte. Kontrakt unterliegt also hier, wie bei den Ehen überhaupt. Das Wohl der Menschheit wird hier, wie in den Ehen gefährdet — Einwilligung ist auf den Fall der Aufhebung des Klosters in Gelübden so wenig vermuthbar, als dort in den Eheverlobnissen für die Fälle des Zwangs und des Irrthums. Man wird in unserm Fragfalle ungerecht gedrungen, wie über das gewählte Individuum und seine Hauptqualität, die Stabilität oder den lebenslänglichen ruhigen Bestand im erkiesenen Kloster hinausgeführt. Wer ersieht daran nicht — die in allen Punkten sich scharf berührenden Parallelen? Wo aber gleiche Gründe obwalten, wie sie gegenwärtig obwalten, dort müssen auch gleiche Schlüsse einfallen. ***)

Die

*) Franz Rudolph von Grossing, die Kirche und der Staat, ihre beiderseitige Pflicht, Macht und Gränzen. Berlin. 1781. C. 24. S. 207.

**) c. vn. de Vot. et Voti Redemt. in 6.

***) G. Fr. Harpprecht. Conf. 35. Tom. VII. n. 80. pag. 395.

Die Ehen sind in genannten Fällen nichtig, sind's, wenn man auch später beweislich d'rauf kommt — wie sollten die Professionen oder Gelübde sich aufrecht erhalten, denen gleiche Hindernisse — der faustrechtliche Zwang der Säkularisation, und die beweisliche, eigentlich bewiesene Irre über das Individuum, das bestimmt erkiesene Kloster, und seine Hauptqualität, die städte Fortdauer, laut bedrohlich sind! . Wer hat aus uns ie auf den Fall der Zerstöhrung eingewilligt — eingewilligt im Punkte der abgelegten Gelübde, wo das gewonnene Herz selbe im Glüheifer aussprach? Später gewordene Mißvergnügte hegten wohl diesen Wunsch — lag dieser aber schon in ihnen, in der Stunde ihrer Angelobung? Und doch von dort berechnet unsere Profession, berechnen die Gelübde ihren Un- und Bestand! *) Würden auch die Stimmen dieser Ausschweiflinge mehr gelten, als die Stimmen aller Uebrigen? Der Jurist sagt: "Was alle angeht, muß von allen gebilligt werden"**) Und schröcklich! wenn der Abfeim die Masse der Moralität verschlürfte. Gefährdet wäre einmal der moralisch Gute auf jeden Fall. Sonnenklar ist dann, daß in diese Katastrophe auch unsere Gelübde miteinfielen.

---

*) Christ. Garve Brief an Christ. Felix Weiße ꝛc. Breslau. 1803. 61. vom 26. Sept. 1786. S. 257. ff.

**) c. 29. de Reg. Jur. in 6, wieder c. 22. ibidem. "Non debet aliquis alterius odio praegrauari."

§. 7.

Kommen wir nochmal auf den generischen Umblikk der Gelübde zurükke! Nach diesem liegt in denselben die unabsagbare Bedingniß: "wenn nicht in der nächtlichen Gruppe der späten Zukunft Ereignüsse verheimlicht liegen, auf die sich kein Menschensinn, falls er solche gekannt hätte, eingelassen haben würde." Bei den Alten hieß dieses — "Conditio inhibita." Und der Jurist begreiffts unter den "Rebus sic stantibus" *) Wäre es wohl nicht unsinnig, blindlings alle Unfälle beschwören, sie mögen gewisse Unmöglichkeiten, oder nur drükkende Lasten sein? Welcher gefühlvolle Mitmensch wird seinem Koexistenten zumuthen — bei vollabgeschlossenen Verträgen, daß er, ohnerachtet ihm aus unvorhersehbaren geänderten Umständen die treffende Hälfte zu leisten unmöglich würde, sein Stipulat erstehen müßte?

Oder gedeiht der Fall bis zum Richteramt, wird je ein in Rechten nur oberflächlich unterrichteter Schiedsmann bei so einer Sachenbewandniß auf das Strengehalten des Stipulats sprechen? **) Auf unsere Quästion einzulenken, müssen wir

---

*) Weber, über die Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. 3. Abth. S. 45. ff. Leyser in Medit. ad Pandect. specim. 40. medit. 4. Car. Philipp. Kopp. Diss. de Claus. rebus sic stantibus, secundum Ius cum naturale, tum civile. Marburgi. 1750.

**) L. 35. pr. L. 85. ff. de Verb. Oblig. §. 2. ff. de inut. stipulat. Impossibilium nulla est obligatio. L. 185. ff. de Reg. Iur.

auch die Sprache der Regel geradehin reden! Wir schworen unsere Gelübde Gott Sollte der Allvater strenger anfordern, als im ähnlichen Falle des Vertrags, seine nachgebildete Kreatur? Er, dessen Wesen Liebe ist, der unsere Beschränktheit überblikkt, und uns nie über unsere Kräften beladet? *) Genug Gründe, die zeugen, daß iede Unmöglichkeit in unserer Angelobung nicht koexistirte. Mehrere böthe mir die Piece: "Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte," **) an. Allein wen die schlichte natürliche Ansicht, die ich so eben vorwies, nicht überzeugt, für den ist alle übrige Mühe verlohren. Es ist hieher geeignet: " Eum, qui certus est, certiorari vlterius non oportet. " ***) Und nun zur Subsumtion des ganz individuellen Falles — des mit uns, wenigstens in Baiern so generösen als verläugnungsvollen zur Entschädigungs Masse dargebrachten Opfers, oder unsrer millionenschweren freiwilligen Einwerfung dahin, des Falls unsrer Auflösung. Wer sah, als er Professe machte, diesen vorher? Wer, wenn er selben vorhergesehen hätte, hätte sich deßohngeachtet vergelübdet? vergelübdet auf den Fall, bei dessen Realisirung er blosser Lastträger blieb, ohne Zwischenerholung aus Frohsinne — wo ieder Springinsfeld seine Magenschwäche auf ihn leerte, darüber sogar von Oben beklatscht — wo, was Rabener satirisch antrug, bereits im Ernste eintrifft, daß das Kleid

---

*) ad Rom. V. 8.

**) §. 30 S. 58. ff.

***) c. 31. de Reg. Iur. in 6.

das Verdienst begründe, und der Zuschnitt adle? Kurz: Wer würde sich bei dem Juvenis'm des iezzigen Zeitgeistes, wenn er selbst die Auflösung nicht gescheut hätte, zu so einen all mißhandelten Stand entschlossen haben? Wen nicht der dürftigste Zustand dazu gezwungen hätte, der würde sich einmal die vorgenannte Beschaffenheit, den Fall der Wegwerfung, in seine Profession nicht haben einverleiben lassen — und von der Art war weder mein, noch fast aller Religiosen Verhältniß! Ich schweige noch einsweilen. So viel ergiebt sich allemal, daß Niemand aus uns der Thor war, der sich aufs Gerathewohl der Zukunft hinlieferte. Und nach dieser unabsagbaren Bedingniß — gieng unsere beschränkte Angelobung mit der Totalabänderung aus. Wir vergelübdeten uns — behielten aber wohlräthlich uns den Fall der Allzerstöhrung bevor; was schon in der Natur der Gelübde d'rinliegt.

§. 8.

Alles in eine Uebersicht gebracht — so verbescheidet die generische Ansicht der Gelübde, daß uns bei der iezzigen ganz neuen Beschaffenheit der Dinge kein Band der vorigen Profession mehr zurückehält. Oder wer profitirte anders als auf die Lokalstabilität, deren wir durch die aus der Säkularisation erfolgten Auflösung gewaltsam entsezzt wurden? §. 3. Wer anders, als nach willkührlich getroffener Wahl eines benamsten Klosters, das uns durch die nämliche machtvolle Verdrängung entrissen ward? §. 4. Schließt sich analogisch anders, nach der aus guten Gründen gemachten persöhnlichen Auswahl seines Sachwalters? Oder liegt uns weniger am

Individuellen des gewählten Klosters? §. 5. Lauft unsere Profession nicht parallel mit den Ehen fort, die wie Zwang und Irrthum zerwerfen, so bei unsern Angelobungen gleichen Effekt haben müssen? Oder zwingt uns der Zeitgeist nicht in einen ganz neuen Stand hinein — hintergieng er uns nicht, indem er uns die Rachel austauschte? § 6. Lezztlich ist den Gelübden nicht die naturangebohrne Bedingniß untertegt, daß spätere Unmöglichkeiten nicht in das Gebieth unsrer Profession gehören? Oder bei gänzlich geänderten Umständen man seiner Gelübde wieder frei werde? Und ist die gegenwärtige Auflösung nicht die nämliche dazwischen getrettene Allumänderung? §. 7. Laut kündigt sich also unsere Freigebung von den ehe abgelegten Gelübden aus der Natur derselben an!

Hauptstükk II.

Die zweite Beweisquelle öffnen die Wesenstükke von Seite des Subjekts.

§. 9.

Betrachtete ich vorhin die generische Natur der Gelübde, so führt jezt die lichte Ordnung auf die spezifische Zergliederung ihrer Bestandtheile — und zwar gegenwärtig der Bestandtheile von Seite des profitirenden Subiekts. Was ich aber dahin rechne, ist kurz a. die ungehemmte Freiheit: vereint b. mit voller Unterscheidungskraft. Die indeß beide c. die Erfahrung mütterlich wartet, d. mit Manneskraft eigentlich erst der nachsinnende Prüfungsgeist ausstattet. Die er-

ßen Zwei erkannte die Vorwelt schon zum Bestand der Gelübde unentbehrlich — die zwei Lezzten trug der mildere Geist der Synchronität nach. Man ist bereits einverständig, daß alle insgesamt den Gelübden erst bestimmte Vestigkeit geben. Wie sich daraus auch das Resultat leicht ergiebt, daß ein Requisit derselben entrükkt, den ganzen Bau der Profession zerstöhrt. Ich gehe an die einzelne Bearbeitung!

§. 10.

Wir müssen uns den Profitenten oder Novizzen, der zur Professe reif ist, vorstellen, wie er ist — nicht wie ihn dem Kathedermanne seine täuschende Einbildung vorspiegelt. Eine Bemerkung, die so vielmal ausser Acht gelassen wird, und die doch allein uns einander so nahe rükkt, daß wir uns gehörig bekannt werden! Mehrmal geschieht, daß uns die weite Entlegenheit imponirt, zu ferne uns ausser dem Gesichtskreise gerükkt, und also allen optischen Illusionen ausgesezzt. Daher verfehlt gewöhnlich der Brausekopf das ganze Ziel, exzentrirt überall, und beurtheilt darum den Menschen selten aus dem Gesichtspunkte der Wirklichkeit, sondern nur durch das Prisma seiner vielfärbigen Phantasie — daher, besonders wenn das Präiudizz seine leichten Nebel spreitete, entstehet der schiefen Urtheile grause Menge, das Präiudizz, das meist denienigen, der desselben ganz los zu sein sich rühmt, am ärgsten tölpelt!. Genug von einer Tirade, die nothwendig schien, weil sie eine ganz mässige Schilderung unsrer Tage enthält, vorzüglich aber auf unsern Fall einpaßt, der vielfältig den Männern des hohen Tones in zu tiefer Region liegt, als daß sie ihn würdig auffas-

ken könnten, und deßwegen so auffallend grelle Mißgeburthen von menschlichen Urtheilen über den nämlichen aushekken.

Also noch einmal — führen wir den Profitenten auf, in seiner Alltagskleidung, und verpuzzen daran nicht — seine Naturzüge.

§. 11.

Ich glaube, ich darf bereits als gewiß und all'eingestanden annehmen, daß ungehemmte Freiheit in iedem Religiosen oder Profitenten das erste Hauptrequisit bei der Angelobung der Gelübde sei. In der Natur der Standeswahl ist diese doch unzweifelt einbedungen; denn wählen ohne Freiheit ist, wahrlich! ein Wort ohne Sinn, oder vielmehr voll Widerspruchs. Derenthalben heischt die Regel Benedikts, daß dem Kandidaten gleich beim Erscheinen gesagt werden soll: "Sieh' hier das Gesezz, unter dem du zu streiten vorhast. Wenn du selbes beobachten kannst, so überschreite die Schwelle, kannst du oder willst es nicht, so geh' frei wieder zurükke" *) Und wer weiß nicht, daß, wenn der Professe hintennach darthun kann, daß er zur Profession wie immer gezwungen wurde, er seines Ausspruches leicht wieder losgegeben wird? Die tridentinische Sanktion fordert die Klage auf Nullität inner den ersten nächsten fünf Jahren. **) Zu beschränkt schien dieses Benedikt XIV., der dann nun iede Beengung der Freiheit zu beseitigen, noch d'rüber einen Restitutionsgesuch wider den Ausfluß der

*) Reg. c. 58. v. 11.

**) Seff. 25. c. 19. de Regular.

fünf Jahre festsezte. *) So sehr verwahrte man überall die Urfreiheit des Profitenten! Frei also ist und muß iede Profession sein, und die es nicht ist, gilt niemals. **) Es wäre denn, daß der beschädigte Profitent sich bei vollem Freiheitsgenusse neuerdings verlobte, oder die Professe ganz frei erneuerte. Und noch nicht genug! selbst die freieste Profession verbindet Niemanden über das Gau seiner Angelobung, d. h. die Verbindlichkeit, welche daraus absproßt, begreifft keine andern Gegenstände, als die der Buchstabe der Regel anspricht — der Regel, die die Mark für den Befehlenden, wie für den Gehorsamenden gleich verbindlich abstekkt. ***) Ob also und in wie ferne ich profitirte, muß nicht nur Sache der Willkühr, sondern auch meiner andauernden Gelübde sein, und ist's — höchst konsequent, weil wohl nicht hinlänglich ist das Profitiren, sondern gleichviel d'ran liegt, zu wissen, was man profitirte. Was dann immer ausser den Bezirk dieser zwei Fragen fällt, hat auf meine Submission, überhaupt auf alle meine Gelübde keinen soliden Anspruch. Anderseitige gesezliche Einflüsse umgehe ich hier. Kurz: aus diesem hergestellten Fixpunkte beschränkt sich meine Folgeleistung einzig darauf, was ich in meiner Angelobung freiwillig annahm; was d'rüber gränzt, ist, wie ausser dem Grundrisse der Profession, so ohne Verbindlichkeit aus der Professionsansicht. Deutlicher weiß ich mich nim-

*) in Constit. "si datam" cet. Bullar. magn. edit. Luxemb. 1753. Tom. 17.

**) c. 23. de Regular. c. 3. ibidem in 6.

***) van Espen. P. I. Tit. 28 c. 3.

mer zu geben. Dieses aber vorausgesezt — wie sollten bei dem eingetroffenen Aufhebungsfalle meine Gelübde noch aufrecht bleiben? Frei haben wir uns wohl nicht der Säkularisation untergebeugt — Frei, dieselbe vorhergesehen, hätten wir sie einmal nicht angelobt — frei uns kaum, ich darf platterdings sagen, nie, dem Hagel der Unbilden, die unsern Stand selbst vom Throne herab trafen, ausgesezt — frei würde kein Mensch von Ehrgefühle seiner Kreaturwürde so niederträchtig entsagt haben, daß er das Peripsem, sein volles Leben über, zu bleiben, munter geschworen hätte — frei, wer hätte sich gefallen lassen, daß, alle seine Verdienste um die Mitmenschen in den Pfuhl der Lethe versenkt, er iezt nur mehr wie ein Taugenichts und abnährbarer Ueberzähling ausvegetiren müsse? Wer sich dahin frei einlassen kann, der ist der wegwerfenden Behandlung, die allenthalben entgegnet, vollkommen würdig. Aber so eine Gesellschaft — welcher Staat darf sie in Schuz nehmen, ohne sich zugleich mit derselben in die Schande zu theilen? Allein wir waren bis 1803. stäts geehrt, und darum unter öffentlicher Garantie des Staats. *) Erst dort aprilisirte uns Baiern, in der Sprache des blauen Blattes von

*) Götting. gelehrte Anzeig. 2c. St. 57. den 9. Apr. 1803. S. 564. ff. "Ueberhaupt, wie kann man sagen, daß durch fromme Stiftungen . . die Trägheit der Klöster genährt, und Tausende dem Akkerbau und den Künsten entzogen seien, wenn man durch das Zeugniß der Historie überzeugt sein muß . . daß hauptsächlich in den Klöstern Künste und Handwerke einiger Maaßen gekannt und getrieben wurden . . endlich alle Gelehrsamkeit, alle

München, *) "das, groß und stark von uns gezogen, seine Urältern vernichtete, wie Franz Moor seinen Vater der Erbschaft wegen"

In Ehre ergrauten wir **) — wie vereinte sich damit eine freie Angelobung der uns einst erdrückenden Entmenschung? Wieder: das Gau unsrer Profession zeichnete die Regel, auf die wir schworen, ab. War ie die Regel für den Zustand ausser dem Kloster abgefaßt? oder begriff sie ie wahrscheinlich den Unfall der Zerstöhrung? So wenig die Regel hier für den Fall des "gar nie existirt haben" eines Klosters passen mochte, so wenig enthält sie den ganz gleichen Fall der Nimmerexistenz ie eines Klosters.

Den lezten Fall also in der Regel aufsuchen wollen, oder die Regel als Stammbuch desselben nachschlagen, hieß Widersprüche für Harmonie ausfeilen. Die Regel taugt auf den Bestand, also nimmer auf den Sturz der Klöster. Und der lezte Fall schließt nothwendig wie das Regelbuch, so seine Verbindlichkeit. Nehmen wir also die Sache, wie sie liegt, so wird Niemand in Abrede stellen, daß wir uns mit ungehemmter Freiheit keineswegs auf den Fall der Zerlösung einliessen — eben so wenig der nämliche Fall inner der Mark unsrer Ge-

---

geistige Bildung und Kenntniß, welche aus dem Alterthume gerettet worden war, nur in den Klöstern, in den Zellen der Geistlichen eine Freistatt fand?"

*) Mittwoch den 11. Januar 1804. No. 3. S. 9.

**) Pahl in seiner Nationalkronik der Teutschen. St. 6. den 24. Febr. 1802. S. 26. 3.

lübde vorfindig sei — wir schworen die Gelübde auf den Bestand der Klöster, nahmen also freilich nicht ausdrükklich (wer dachte denselben mit seiner ganzen Annihilationsgeschichte möglich?) iedoch leicht verständlich stillschweigend den Unfall des Einsturzes derselben aus. Auch bezielten wir einmal in unsrer Professe die allgemeine Verunglimpfung *) unsers Ich's nicht. Schon daraus lösen sich unsere Gelübde mit den Klöstern. ! ,

§. 12.

Die Profession gründet sich gleich feste auf die volle Unterscheidungskraft der Profitirenden. Daher die stäten öffentlich gesezzlichen Bestimmungen des Alters, mit dem man erst die Gelübde gültig ablegen konnte **) — eines Alters, das, ie nachdem bei den Regierungen mildere Grundsäzze eintratten, immer stuffenweis vorrükkte. Noch im fünfzehnten Jahrhunderte galten Gelübde von 14 jährigen Knaben abgelegt ***). Im sechzehnten beraumten die Väter zu Trident 16 Jahre dafür an. ****) Erst im achtzehnten bestimmten Oesterreich 24

---

*) Pahl eben das. St. 2. Jänner 27. 1802. S. 11. "Wer leidet und unterdrükkt ist, hat immer die Meinung der Unkundigen, der Nachbeter und der Gleichgiltigen gegen sich. . Es ist nicht die erträglichste Seite des Unglücks, daß man dasselbe gewöhnlich zum Maaßstabe nimmt, um die Würdigkeit zu messen."

**) Natal. Alex. Tom. VI. Hist. ecclef. Sec. 9. 10. Art. 8. N. 5. cet.

***) c. 6. 8. 11. 12. de Regular.

****) Seff. 25. c. 15. de Regular.

Jahre, *) und Baiern 21 **) zur gültig auszusprechenden Profession. Was war auch natürlicher, als daß zu einer so lange verbindenden Standeswahl das Alter, in dem man kräftig zu unterscheiden vermögend war, abgewartet werden sollte? Und noch — in diesen Jahren, wer umfaßt das Perspektiv der Zukunft so helle, daß ihm keine Nachreuen im Hintergrunde verhalten werden? Fälle, die einmal nicht in unsrer reiflich getroffenen Wahl, oder ernstlich überlegten Angelobung mit begriffen waren! Wie meines Dafürhaltens die schon einmal berührte Piece: "Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte," sattsam ausführte. ***) Wer vermuthet auch von einem Vernunftgeschöpfe — die Uebernahme gewisser Unmöglichkeiten, wie es der Fall bei der blinden Angelobung jeder möglichen Zukunft wäre? Selbst der Pabst Alexander III. sprach 1180. so bestellten Gelübden den iemaligen Bestand ab. ****) Sezzen wir iezzt mit diesem Rechtsverhältnisse — unsere befragte Klösterlage in eine geeignete Vergleichung — hatten wir das normative Alter, so konnte wenigstens Keiner aus Uns das vorwaltende Schikksal der Klöster in der schwarzen Mitternacht der Zukunft bemerkbar lesen. Wie mochte also unsere Unterscheidungskraft diesen Fall überblikken, und so reiflich überlegend denselben beschwören? Wie das grelle Behandeln Jedermann

---

*) Vom 17. Oktob. 1770.

**) Vom 2. Nov. 1769.

***) §. 31. ff. S. 58.

****) c. 2. de Vot. et Vot. Redemt.

so eigentlich abwiegen, und nach seiner ehernen Geduld und ihrem Maaße in die nothwendige Korrespondenz sezzen, so, daß er, darauf vorbereitet, das Nämliche immer unerwartet fand, ja gerne seiner Profession einverleibte, jedem Ehrgefühle der Menschheit ewig verschlossen — sich zur lästigsten Langeweile, und Andern zum Spott und Hohngelächter. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß alles dieses gelassen auszuhalten bloße Unmöglichkeit sei. Ich erlitt mein Leben über, viele Ungemache, wurde derbe mitgenommen, mußte mich mit angestrengter Mühe stätshin durchschlagen, erstand öfters Beklekkungen meiner Ehre — ich überwand. . Allein alle diese Anfälle blieben weit hinter dem Falle der Aufhebung zurükke — der Aufhebung, in der mich die Regierung mit dem Schimpfe der Untaugbarkeit — andere meiner Mitpriester gar der positiven Schädlichkeit *) brandmarkte. Der Art Mißhandlung durchwühlt das Mark, und quält ausgesucht. Und auf diese Art ausgesuchte Qualen — wessen Unterscheidungskraft dehnte sich dahin aus? und wurde sie selbe gewahr, wer würde sie in den Sprengel seiner Gelübde zugelassen haben? Umfaßte aber dieselbe meine zur Vergelübdung wesentlich nothwendige Unterscheidungskraft nicht, vielmehr konnte sie die Nämliche nicht umfassen, weil sie den lezzten Zug der Menschheit vertilgte — so folgt von selbst, daß die Profession auf den Fall folgerecht auf hörte.

---

*) Instruktion der neuangeordneten churfürstl. Kommission in Klostersachen. dd. 25. Jänner 1802.

Staatl. Bibliothek Regensburg

§. 13.

Freiheit und Unterscheidungskraft um in volle Wirksamkeit umzugreiffen, fordern bestimmt die begleitende Erfahrung zur unterrichtenden Wegweiserinn. Nur diese gewährt, was alle Geisteskraft zu geben nicht vermag, das kluge Einherschreiten, und die besorgliche Auswahl der sicher wirkenden Mittel — Diese ersezzt, was der rasche Schwung des Mannssinnes vielmal überschwebt, das Zusammenhalten des Zwekkes und seiner geeigneten Aushilfe — Diese prägt das gediegene Gold erst in die werthhaltige Konventions-Münze aus, oder ertheilt dem Handeln erst den ordnungsmässigen Einklang zur normativen Verfassung. Sehe man den Jungen ohne Erfahrung! wie er überall nur proiektirt, und rasch mächtig durchgreift, d. h. wie er fortan Neuerungen brütet, die seiner Egoistik, als Kinder unter Wehen gezeugt, schwindeln, fast allemal aber der Mitgenossenschaft Jammer und Unglükk bereiten — wie er um und um niederreißt, allein, im Aufbauen ungeübt, seinem Entwurfe die lezzte Vollendung zu geben nie fähig ist — wie er sich Unrecht und Unfug erlaubt, um die werdende Kränkung von sich abzuwenden, daß er unberechnete Anlagen skizzirte, die auf keinen Fall bei bestehenden Rechten und erkannter Billigkeit ausführbar wären. Leider! erzählt uns unsere Tagesgeschichte dergleichen Begebenheiten der Menge, und blind und taub müßte sein, dem nicht schon Unzählige davon in seine Sinne gesprungen wären. Daher schreibt sich der Rath, den der Nachbar Klaus dem Nachbar Hansen giebt:

„Anstatt

"Anstatt der Rechte braucht man heut zu Tag Gewalt.
Darum, wenn ich an eurer Stelle wär',
So thät ich in der Sache noch ein wenig mehr,
Und ließe meinen Sohn auch die Gewalt studieren."

Und Pfeffel, wie passend singt er:

"Ihr Bothen der Vernunft, wenn ihr die Menschen liebt,
So denket nach, wenn ihr sie lehret,
Ob ihr durch iede Wahrheit auch ihr Glükk vermehret?
Weit besser für das Glükk der Welt
Ist frommer Irrthum, der erhält,
Als kalte Wahrheit, die zerstöhret."

Edel zur Sache bemerket der Aufsazz in der Nationalkronik der Teutschen, *) über die Aufhebung der Klöster:

"Bei allem Thun und Lassen der Menschen, muß die Gerechtigkeit das erste Gesezz sein. Auch der Staat darf sie bei allem, was er unternimmt, nie verlezzen. Er ist sie vorzugsweise den frommen Stiftungen der Vorzeit und denienigen schuldig, die in ihnen versorgt sind. . Weicht er aber von diesem Grundsazze ab, so wird er es dem Publikum nicht verdenken können, wenn er das, was ihm als Reformation angekündigt wird, als bloße, gehässige Finanzoperation betrachtet."

---

*) Von 1802. Erste Jahreshälfte. 16. und 17. Stükk. den 5. May, a. eiusd. S. 126. ff.

Erfahrung weißt sich daraus genüglich als unentbehrlich aus. Und so viel wollte ich, um unsern Fragepunkt auch darinnen zu detailliren. Also Erfahrung mußte uns auch in unsrer Professionsgeschichte leiten? Erst durch diese wurden unsere Versprechen pragmatisirt und bekamen wahren praktischen Werth. *) An ihrer Mutterhand geführt, erkräftigten wir eigentlich zum hohen Berufsschritt — der Vergelübdung. Ein Schritt, der platterdings auf die irdische Ewigkeit ausgezeigt ist! Diesen zu thun, ohne ehe in der Schule der Praktik gestanden zu haben, wäre vermessener Unsinn.

Auf die Nämliche hin, ist das Novizziat angelegt, die eigentliche Vorbereitungsklasse, in der man seine Kräfte für den Stand erwiegt, zu dem man sich Lebenslang zu bekennen vorhat. Daselbst existirt der Exerzirplazz unsrer Gelübde — was und worauf wir dort abgerichtet wurden, das und nicht mehr gelobten wir ewig zu beobachten an. Was aber immer ausser dem Kreise der dortigen Vorbereitung lag, das konnte man nach abgelegter Profession von uns weder fordern, noch mochten wir uns iemals darauf verbinden. Keines Ausmaas unsrer Gelübde trifft sich folglich im Novizziate, dem Gelager der Erfahrung, oder der praktischen Monastik. Nun frage ich alle daselbst Bestandene, war ie der Fall unsrer Auflösung dortmals angeregt, oder war dieser Fall mit unsrer Denkweise dortmals, mit dem daselbst beabsichteten

---

*) s. die Abh. "Quid veri pretii nostrae aetati statuendum sit? defend. Joan Dan. Kruigger et Car. Lud. Frid. Oesfeld. Lips. 1800. P. II. §. 10. S. 15. cet.

Unterrichte — auf die stäte Fortdauer der Klöster, ie vereinbar? Niemand wird's beiahen können! Hatten wir aber in dieser Erfahrungsschule keine praktische Regel für den Abolitionsfall erlangt, sprach man uns dort ewig nur vom Falle des Fortdauerns, so konnten wir nächstd'ran, auch nur auf den lezzten Fall — der Hindauer der Klöster profitiren — und profitirten zuverlässig nur auf denselben, wo, wie uns die Erfahrung verließ, so unsere Professionsgränze dadurch abgestekkt, für uns strakks ausließ. Und in soferne hat die Erfahrung selbst auf das Wesen unsrer Gelübde bestimmten Einfluß!

§. 14.

Schliessen wir uns auch isolirt auf unser prüfendes Individuum ein — Der Prüfungsgeist bemannt doch eigentlich erst zur Selbstständigkeit in iedem ausgewiesenen Handlungszirkel. Ohne Prüfung in ein lebenslängliches, auch nur bedingtes Institut einzuschreiten — welch' eines Leichtsinnes müßte sich der beschuldigen? "Prüft Alles," lehrt die Lebensphilosophie im Einklange mit dem Evangelium, "und was gut ist d'raus, behaltet." Nur der Prüfende kann die Zukunft, so weit es dem Geschöpfe möglich ist, berechnen; nur er überschlägt Ursachen und Wirkungen in geeigneter Uebersicht; ihn erschüttert kein Unglükk, weil ers im Plane der Vorsehung fand — noch weniger schleudert ihn ein Unfall aus seiner Fassung, weil dieser vollends in der Kette seiner Schikksale hieng. Starkmuth im Wandel, Festigkeit des Karakters, Starrblikk auf iedes vorübergehende Ungewitter, liegen insgesamt im Prüfungsgeiste,

oder gehen eigentlich aus demselben hervor. Der Nichtsprüfende wagt entweder Alles aufs Gerademohl, oder er sizzt beklemmt überall im Winkel seiner Trauerzelle Und darum stoßt er auf seiner Pilgrimschaft durch das Hieniedenthal stäts auf unerwartete Hindernisse, die ihn so schnell wieder von seinem Vorsazze abbringen, als unreife er selben ergriff. Am Schlusse ieder seiner Lebensszene iammert Mißvergnügen, das gewöhnlich in Unmuth ausartet. Woher seine Unternehmungen meist unausgeführt bleiben, und so sehr Freude beym Beginnen entzükkt, so bald wandelt die nämliche in einen melancholischen Trübsinn über. Züge, die hinklekken, den Prüfungsgeist besonders für wichtige Geschäfte zu empfehlen. Welches Geschäft ist aber wohl für uns wichtiger als Jenes der stäten, obwohl bedingten Angelobung? Wer vorhersah, was ihm in seiner monastischen Klosterwelt begegnet, wer seine Kräfte damit in die Ausmessung bracht', wer sich in Gelübden übte, ehe er sie beschwor, seine Einsamkeit mit seinem Studiergeiste oder Andachtssinne zusammenhielt, dem werden spätere Beschwerden darinnen kaum aufstossen, oder wenigstens nicht irremachen. Wer hingegen unbemessen sich in Wankelmuth und Verlegenheit dahin einließ, den müssen die nächsten, seinem Eigendünkel bei iüngstgewachsenem Muthwillen nimmer schmeichelnden Ereignüsse sogleich niederschlagen, woraus sich der Saame des Mißvergnügens in die ungeordnete Seele schüttelt — der Saame, der dann in Schmählereien aufkeimt, und zur Selbstschande vollreift. Nothwendig ist also, wenn iemals, gewis bei der Standeswahl — der Prüfungsgeist. . Und wer ihn vernachlässigte, den straft er unausbleiblich mit der bittersten Nachreue. Wo-

hin er aber nicht möglich anwendbahr war, dort liegt Ihm auch ob — seiner Ehre sich zu sichern, und folglich ieden Mißschritt, den man darnach nicht berichtigen konnte, nachdrükklich zu entschuldigen, d. h. er muß den Mann, in so eine nie möglich vorzuprüfende Stellung hinübergeworfen, von seiner Verbindlichkeit zu dem nie darauf eingegangenen Stand krafthätig loszählen. Nehmen wir den Fall, wie ihn unsere Zeitgeschichte vorträgt —! Wessen Prüfungsgeist konnte auf den Fall der Aufhebung seines Professionsortes Muth und Entschlossenheit stählen? Wer mochte scharf genug blikken, um die aus dem revolutionären Frankreich schrökklich heranstürmenden Heere darauf auszukennen, daß die Nämlichen noch nach ihrem siegreichen Abzuge aus Teutschland der Monastik die Todesfehde — von Ferne her, fochten? Wem konnte die Denkart ie wahrscheinlich dünken, daß nach Jahrreihen der Klerus bereits um all' sein Erbe käme? Wer von allen Mönchen hätte, ohne irr redend zu scheinen, vorherdeuten dürfen, daß alle Klöster in der überschwellenden Fluth der Säkularisation untergiengen? Darauf prüfte Niemand seinen Geist — konnte ihn Niemand prüfen. Also muß Jeden der Nämliche von der Verbindlichkeit seiner Gelübde auf den unerkennbahren Fall freigeben. Wer Sinn und Gefühl für die gepreßte Menschheit hat, den wird das Gesagte sattsam überzeugen — dem Unholde und Kleintyranne mache ich mich nie verständlich.

§. 15.

Sehr logisch ergibt sich aus den durchgangenen wesentlichen Bestandtheilen von Seite

des Subiekts zur giltig bestehenden Profession, daß dann unsere Gelübde auf den heute eingetroffenen Fall der Zerlösung unsrer Klöster zu verbinden aufhören müssen — vorausgesezt, daß wir Profitirende noch nach Menschenrechten behandelt werden. Und einmal! nie läßt sich dieser ganz neue Zustand der Dinge mit unsrer ungehemmten Urfreiheit, mit der wir uns angelobten — angeloben mußten, ausgleichen. Wie konnten wir den Sturz wollen, die auf lebenslängliche Dauer in einem Kloster aufschworen? Wir bekannten uns zur Regel — und diese ist doch für den Bestand der Klöster geschrieben. Liegt die nämliche nicht iezzt unter dem Schutte der eingeworfenen Professionsstätten verscharrt? §. 11. Wer unterscheidet einen Fall, der so tief im Perspektive unsrer Zukunft lag, der eigentlich daselbst sich gar nicht vorfand? Bei dieser Ansicht gehört ia so was unter die unbeschwörbaren Unmöglichkeiten! Rom sogar erklärte in voller Beherzigung den gleichen Fall keiner Profession unterliegend §. 12. Wie konnte uns d'rauf die allbelehrende Erfahrung ihren geeigneten Unterricht einrichten? Die einzig ihrer Schule einverleibt, was die freie Auswahl zu geloben vorhat, und die solide Unterscheidungskraft als angemessen ausspricht? Nur dahin übt sie uns vor, hebt Maasregel für die gleiche Nachkunft aus, und führt uns so mütterlich in den neuen Zirkel ein, nach dem wir sehnend verlangten, und den wir erhört auch froh betraten. §. 13. Prüfe endlich, was du nie möglich dachtest — wenigstens dort, wo du dich vergelübdetest. Und doch wie dieses nie möglich war, und der Prüfungsgeist einmal von dem äusserst wichtigen Geschäfte nicht trennbar ist, so kündigt sich wiederholt der Gelübde Unbestand für

den Fall unsrer Auflösung unläugbar an. §. 14. Nimmer werden also die Gelübde, auch darnach beschieden, uns verpflichten! —

Hauptstück III.

Die dritte Beweisquelle findet sich in dem Wesen des Objekts, oder Vertrags zwischen dem Kloster und dem Religiosen.

§. 16.

Sind die Gelübde bei dem gegenwärtigen Fragfalle unbestehend aus Mangel der wesentlichen Requisiten von Seite des Subiekts, so beständigen sie sich kaum mehr aus dem Wesenbetrachte von Seite des Obiekts, oder des unterliegenden Vertrags, der a. sowohl bedingt, als b. auf gegenseitige Leistung errichtet ist. Wird die Bedingung, Fehlanzeige, oder leistet ein Theil seine gegenseitige Obligation ohnmöglich mehr, so liegt ohnehin die natürliche Dimission von dem Vertrage da. Zur nähern Behauptung!

§. 17.

Die Vertragenden werden sich selbst zu Gesezzgebern, d. h. ihre Uebereinkunft giebt dem Vertrage unter sich wie Gesezzeskraft; *) in so ferne keiner mehr nach Willkühr davon abge-

*) Conuentio dat legem contractui. L. 23. de Reg. Jur. L. 52. cet. de Verb. obligat.

hen darf, und Jeder sich in des Andern ehehin begnemigten Willen fügen muß. Inzwischen kann auch Niemand die Vertragenden über ihren Willen verbinden, oder die d'raus entspringende Verbindlichkeit über ihre Uebereinkunft verdehnen. Das Staatsgesezz beugt eigentlich nur der überstarken Bevortheilung Eines Vertragenden vor, oder verwahrt das Gemeinwohl. Verliehrt es sich über diesen Beistandsbezirk, so ists eben nicht mehr und nicht weniger, als schnöder Eingriff in das individuelle Bürgerrecht. Man muß gestehen, es ist schlechterdings so übertrieben, als wohl gar für iede Regierung herabwürdigend, Hausgeschäfte bis vor den Thron zur Prüfung abfordern. Und es verräth Muse, die niemals, am wenigsten heute daselbst vorräthig sein kann. Kurz: die bürgerliche Freiheit ist das unbetastbare Kleinod iedes Staatsbürgers, und soll von Niemanden höher geachtet werden, als vom Fürsten, dem darüber zu wachen die höchste Pflicht obliegt. Das wollte ich nur vorläufig bemerken, um im Hingange meiner vorliegenden Ausführung zum öftern d'ran erinnern nicht genöthiget zu werden.

§. 18.

Bedingung unterliegt also dem Professionsstipulate, das das Kloster mit dem Religiosen unter dem öffentlich zugesicherten Schuzze des Staates feierlichst abschloß. Ich will nicht widersprechen, daß so eine Bedingung daselbst nicht ausdrükklich erwähnt wurde. Allein gleich unläugbar ist, daß dieselbe stillschweigend einkam. § 7. Welcher gutorganisirte Mensch läßt sich auch auf Unmöglichkeiten ein, oder beschwört gar Wi-

dersprüche? Oder ist's nicht unmöglich, die in Schutt geworfene Regel noch beobachten, über den Ruinen der Professionsstätten noch lokalstabilirt siedeln, bei zerschlagenem Mönchthume noch Mönch sein wollen? Ists nicht widersprechend, auf ein Kloster sich verbinden, und nach dessen Einsturz noch verbindlich bleiben, auf eine gewisse Verfassung angelübden, und nach Zerstöhrung derselben noch seine Gelübde halten müssen, sich zu einem garantirten Institut öffentlich bekennen, und nach dessen öffentlicher Abschaffung das nämliche noch fortsezzen sollen? Und iene Unmöglichkeiten, und diese Widersprüche sind die Bedingungen, die die Natur des Professionsvertrags schon in sich schloß. Und diese Bedingungen geben ieder Profession nur einen temporellen Bestand — "so lange der alte Zustand der Dinge unverrükkt bleibt." Und daraus folgt von selbst, daß unsere Gelübde auf den Fall der Zerstöhrung der Klöster nie abgelegt waren, oder ihre Dauer auf die Dauer der Professionsstätten bedingt waren, also auch mit den Klöstern eingiengen. Eine Lehre, der sogar P. Reiffenstuhl, der Rom allemal empfohlendste Moralist, beipflichtete: "Idem dicendum in Casu," schreibt er freimüthig, *) "*si postea tam notabilis rerum mutatio accidat*, vel *specialis et inopinatus Casus occurrat*, *vt rationabiliter praesumi* possit, *Vouentis Intentionem* ad eiusmodi Euentum aut Casum specialem *se non extendisse* . . . Quin imo in *omni Voto tacite subintelligitur isthaec Conditio: si res in eodem statu permanserit cet.*"

---

*) In der Moraltheologie, durch Riccl neuaufgelegt; bei Rieger in Augsburg. 1777. T. I. S. 617.

§. 19.

Gehen wir von dieser natürlichen Ansicht in die tiefere Halle der Jurisprudenz ein! Jeder erstjährige Adept derselben weiß, daß die Bedingungen, sonst noch verschieden abgetheilt, in aufschiebende und auflösende zerfallen — bei den lezzten der Vertrag zwar gültig ist vom ersten Ausschritte an, allein seine Gültigkeit stäts temporell bleibt, bis auf den Fall, bei dessen Eintreffen der Vertrag auf hört, wie er nur auf denselben bedungen war Die Suspensivbedingung hingegen gebe erst bei derselben Realisirung dem Vertrage Bestehen und Andauer. *) Auch kann Niemanden unbekannt sein, daß im Zweifel allemal "eine Conditio resolutiua eher, als eine suspensive vermuthet werde," **) worüber unser bairischer Zivilkoder sogar gesezlich verbscheidet: "In Zweifel pflegt man 4to iede Condition allezeit mehr pro resolutiua als suspensiua zu halten." ***) Weiter: liegt ausser allem Widerspruche, daß, sobald es gewiß ist, daß die Kondition nicht mehr erfüllet werden wird, der Vertrag sogleich ungültig sei. ****)

---

*) Chr. Fr. Glück, Universitätsprof. in Erlangen, ausführl. Erläut. der Pandekten 2c. 4ten Theiles 2te Abtheil. 1797. B. 2. Tit. 14. §. 337. a III. S. 478.

**) Ebendaselbst in der Note 50. S. 479.

***) Cod civil. bav. Th 4. K. I. §. 8. S. 366. Aufl in 8vo 1786 München.

****) Ludw. Jul. Fr. Höpfner theoretisch praktischer Kommentar über die Heineccischen Instituten, III. verbesserte Aufl. Frankf. am Main. 1790. L. 3. Tit. 14. §. 740. 5) S. 617.

Nun vergleichen wir mit diesen allbeschiedenen Rechtsgrundsäzzen — unsere befragliche Vergelübdung! Ungezweifelt sind unsere Gelübde kondizionirt. Es lag nämlich die stillschweigende Bedingung dahinter — "so lange unser Professionsstand in seiner Integrität andauert." § 7. 18. Offenbar litt aber diese — Es wurde der ganze Stand zerschleudert: was also nicht nur die Integrität gefährdete, sondern den vollen Ruin herbeiführte. Die Bedingung ward dann vom Plazze gerükkt — die Bedingung, die auch auflösend, oder resolutiua war! Wir profitirten auf die Lokalstabilität, §. 3. auf den bestehenden Zustand unsrer Klöster §. 5. 6., hatten folglich unwidersprechlich im Gemüthe, uns nur auf die Dauer des Lokals und der monastischen Verfassung einzulassen. §. 11. 12. Es war mithin unsere Profession so geartet, daß sie, vom ersten Ausspruche an, galt, allein nur temporell, und wieder aufhörend bei dem Eintreffen der wesentlichen Umänderung unsers Instituts — noch mehr beim Totaleinsturze §. 14. Nimmer zweifelt sich daraus, daß die darunter begriffene Bedingung auflösend ist. Um so gewisser, als solche vor der suspensiven jederzeit vermuthet wird — in Baiern, wo ich existire, gar gesezlich vorschreitet!. Wer hat je aus Uns in Abrede gestellt, daß die Verbindlichkeit aus der Profession, sogleich nach derselben Ablegung, begann'? Beweis genug, daß die vorwaltende Bedingung keine aufschiebende war! also die gesezliche Vermuthung hier ganz überflüssig sei . . Am Ende trift sich die juridische Konsequenz: weil dann gewiß ist, daß die Condition nimmer erfüllt wird, oder, was eins ist, daß unser Stand nimmer fortdauert, so ist der Professionsvertrag, der d'rauf

einzig eingegangen ist, sogleich ungültig, oder die Gelübde hören für sich auf.

Was mit der Schlußart Gmeiners von Grätz ganz koindizirt: "Bedingte Gelübde," konkludirt er, *) "hören von sich selbst auf, sobald das Bedingniß, an welches sie gebunden sind, nicht mehr vorhanden ist."

§. 20.

Erheben wir uns auch zum kirchlichen Staatsrecht! wie dort unsrer Vergelübdung eine Bedingung unterlegt wurde! Ich muß Etwas ausholen — Allgemein ist erörtert, daß, wo man aus dem provisorischen in den peremtorischen Besitz übersezt, der bürgerlichen Gesellschaft beitrat, zugleich sich einer allgemeinen äussern, mit Macht begleiteten Gesezgebung nothwendig unterwarf. **)

Die so d'rüber gegründete Majestät hat nun wie den Bestand des bürgerlichen Vereins kraftvoll zu erhalten, so selbst gegen andere Arten von Gesellschaften, daß sie den Staat nicht beeinträchtigen, stäts aufmerksam zu sein. ***) Und

*) Beweis, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verliehren. 1782. §. 5. S. 10.

**) Wilh. Traug. Krug. Ueber das Verhältniß der kritisch. Philosophie zur moralischen 2c. Kultur des Menschen. Jena. 1798. S. 65. ff.

***) s. die Harmonie der wahren Grundsäzze der Kirche, der Moral und der Vernunft 2c. aus dem Französ. ins

wie dann von dieser sorglichen Aufmerksamkeit sogar die religiösen Gesellschaften nicht ausgenommen sind, so nannte der Staatsrechtslehrer den Theil der dahin gerichteten Wachsamkeit sehr treffend die Säkularinspektion *) Unter den rechtlichen Abflüssen daraus kommt dann zu stehen, daß dem Staats-Obern kompetire, die Gelübde der Glieder zu prüfen, und findet er selbe nachtheilig, oder nimmer passend, die Nämlichen ungültig zu erklären. Was ist auch begreiflicher, als daß dem Fürsten über seine Unterthanen das Recht zustehe, welches alle Moralisten dem Vater über seine Kinder — dem Manne über sein Weib einräumen? Dieser und Jener sind nur darum so sehr ausgezeichnet, weil sie das Wohl ihrer Familien zu besorgen haben. Haben's die Fürsten minder? Sind die denselben angetrauten Familien nicht weit vollzähliger — nicht vielmehr um so höher auf die Stufe der Gerechtsame hinaufgehoben, je ausgedehnter sich ihre Sorge auf mehrere Familien erstrekkt? Rechne man einen Staat gegen einen häuslichen Zirkel! Und nun — der Vater vernichtet die Gelübde seiner Kinder, der Mann die Gelübde seiner Frau. **) Sollte dieses der Fürst nicht können? Er, der aus weit beträchtlicherm Wohle

---

Teutsche übers. von Bernard Stöger. Salzburg, 1792. S. 182. ff.

*) Riegger Instit. Jurisprud. eccles. §. 108. S. 90. Harmonie ꝛc. S. 12.

**) Num 30. v. 4-7. Car. Otton. Tyll, Professſ. Heidelberg. Specimen de Regalibus Privatorum. 1721. Thes. 1. S. 2.

der vielzähligen Gemeinden seine Dezisionen berechnet, und darnach abspricht! Ein Satz bereits, den keine Seele mehr läugnet Nichts bedeutet der Unterschied zwischen den abzulegenden und schon abgelegten Gelübden — so wenig, als wer zweifelt, daß der Vater und Mann auch die schon gemachten Votiven verwehren, oder von der Verbindlichkeit selbe fernerhin zu halten lossagen kann. Der Grund ist überall gleich, weil der Staat durch das abzulegende Gelübd zwar erst gefährdet würde, während er durch das abgelegte schon gefährdet ist. Vielmehr wie die Raison daliegt, betrieb sie für die schon abgelegten die Annullirung der Gelübde um so strebsamer, ie andringlicher der Schaden alle Augenblikke wird Ueberhaupt, verbiethet der Fürst, Gelübde zu schwören oder spricht er geschworne unnütz, unpassend, kurz, dem Staate nachtheilig aus, so können iene nie gültig abgelegt werden, und diese verlieren alsbald ihre Subsistenz, als mit dem Staatswohle in Kollision gerathene Abarten unziemender Verträge. Die Wahrheit liegt so offen da, daß ich nichts mehr zu ihrer Aufhellung anzubringen wüßte!. Die Anwendung hierorts hat keinen größern Hell. Wir schworen unsere Gelübde in der sichersten Ueberzeugung, daß sie dem Staate nicht nur nicht anstößig, sondern wohl gar gedeihlich wären, weil seine Garantie sich großmächtig über dieselben ausbreitete — Jezzt kündigt der Staat nicht nur seine Garantie uns auf, noch d'rüber erklärt er unsere Profession oder die ganze Monastik uneinpassend, unnüzz, schädlich. *)

*) Instruktion der neuangeordneten kurfürstl. Kommission in Klostersachen dd. 25. Jänner 1802.

freilich schröckliche Anzüglichkeiten für einen bisher in so hohen Ehren gehaltenen Stand — Doch wer nimmts mit der grossen Maiorität der Jungherren auf? Der Kluge schweigt, und getröstet sich auf den kompetenten Richter, die Nachwelt . . Bei dieser Bewandtniß ist unsere Profession einmal von dem Fürsten auf seine allseitige Verantwortung vernichtet, oder aus dem Staate abgeschafft. Wir sind sofort unsrer Gelübde, wie das Weib und die Tochter ihrer Wahlfahrtsreisen ꝛc. entlassen. Nämlich es ist die Bedingung publizistisch unsern Gelübden unterlegt: "wenn der Obere sie fortwährend nüzlich, oder mit dem Zeitschritte vereinbahr findet." Nun sind sie Ihm nimmer vereinbahr, fand Er sie unnüz, im hellen Kontraste mit dem adorablen Zeitgeiste, so viele Hindernisse für die vollaufgehende Sonne in Baiern, behandelt mich mit meiner Profession wie Kontrebande, kurz: die Bedingung, mit der ich nach dem kirchlichen Staatsrechte allein profitiren konnte, gieng ein — sofort giengen auch meine d'rauf bedingten Gelübde zu Grabe. Gmeiner, der schon oft angerühmte *) — deduzirt das nämliche auf nachfolgende Art: "Wenn also der Landesfürst erklärt, daß unter gewissen Umständen die fernere Ausübung der sowohl erst abzulegenden, als schon abgelegten Ordensgelübde dem Staate unnüz und schädlich seien, so müssen die Ordensglieder folgenden Vernunftschluß machen: Der Landesfürst verbiethet mir Jenes, was ich mittels der Ordensgelübde gelobet habe, ferner auszuüben, weil es dem

*) Beweis, daß die Ordensgelübde ꝛc. §. 25. S. 26. ff.

Staate unnüz und schädlich ist. Was dahin gehört, widerspricht dem Naturrechte ꝛc. folglich widerspricht die fernere Ausübung meiner Gelübde nach gegebenem Verbothe des Landesfürsten dem Naturrechte, weil der Landesfürst ausschließsungsweise, ohne Jemanden Rechenschaft geben zu müssen, zu bestimmen berechtiget ist, daß meine Gelübde dem Staate nichts taugen ꝛc. Wenn das, was ich in meinen Orden gelobet habe, zu vollziehen, dem Naturrechte widerspricht, so nimmt es Gott nicht an, und kann es auch nicht annehmen. Wenn ein gemachtes Gelübd Gott vor die Zukunft nicht mehr annimmt, verliert es seine Verbindlichkeit, folglich verliehren meine Gelübde ihre Verbindlichkeit." Es sind meines Dafürhaltens beide Schlußarten so bestellet, daß sie in die logische Maschine vollkommen eingreiffen.

Nach beiden entspricht aber das geeignete Resultat — der sich mit unsrer Professionslandessperre anbegebenen Kassation unsrer Gelübde. Nichts wirkt auch der Verdacht hinwieder, als übergriff der Fürst dabei seinen Machtssprengel. Darüber ist Er uns keine Rechenschaft schuldig — Dem Oben allein! Ich bin aber zum Gehorsam gegen Ihn angewiesen. Und dem zufolge ist meine Profession unnüz, ja gar schädlich — meine Profession, die ich nur bedingnißweiße ablegte, in so ferne sie nüzlich und gedeihlich wäre — mit der Kondition, die nun der Fürst staatsrechtlich eingegangen erklärte. Hörten dann nicht folgerecht auch meine Gelübde auf, die ich nur unter der öfters genannten Bedingung aufschwor? Ich glaube nicht, daß der strengste Moralist daran was zu tadeln haben werde —

weil ich im schuldigen Gehorsame gegen mein Staatsoberhaupt so dahin handle, und — wenn ich nicht den verworfensten Satz aufstellen will, daß Fürstengebothe das Gewissen nichts angehen, — so handeln muß. Als gehorsames Staatsglied muß ich aus meinem beschwornen Stande abschreiten — wie verbänden die nur darauf ausgesprochenen Gelübde noch?

§. 21.

Und nicht nur bedingt ist der Professionsvertrag — er ist auch zweiseitig, bilateralis, und zwar gleichverbindend, aequalis. Schlagen wir das Schulbuch nach! Dort theilen sich die Kontrakte in ein- und zweiseitige vnilaterales, bilaterales — die lezzten wieder in gleich- und ungleich verbindende, aequales, inaequales. Zweiseitige Kontrakte heißt die Schule, wo beide Kontrahenten Etwas zu leisten, zu geben oder zu thun verbunden sind. Beginnet die Verbindlichkeit auch beiderseitig gleich Anfangs oder miteinander, so nennt man's gleichverbindende. *) So viel zur Sache genug! Nun also — unser Professionsvertrag ist zweiseitig, oder legt beiden Kontrahenten Etwas zu leisten auf. Das Kloster macht sich anheischig, den eintretenden Subiekten anständige Versorgung zu verschaffen, **) jedoch bei der gegenseitigen Verbindlichkeit, daß die nämlichen

*) L. J. Fr. Höpfners Kommentar ꝛc. §. 750. S. 626 ff. Krist. Heinr. Gottl. Köchy Kommentar über die ꝛc. Leipzig. 1799. Th. I. 2. Abth. §. 313. S. 552. ff.

**) C. 1. de Statu Monach. c. 17. 24. de Regular.

Subiekte ihre Dienste demselben nach den Verhältnissen ihrer Kräfte widmen werden, und müssen — beide verbinden sich einander nicht wie immer, sondern nach lokalherkommlicher Art, die iedem Kloster individuell eigen ist. Wie ferner beiderseitig gleich Anfangs die zugetheilte Leistung verband — in unsrem Professionsvertrage, also unsere Professe auch ein gleich verbindender Kontrakt war, versteht sich wohl daraus, indem ieder Religios von dortaus gleich arbeiten mußte, wie das Kloster hinwieder alsbald die Nahrung abzureichen hatte. Für der Art Kontrakte bestimmen aber die Gesezze, daß sie auf Abtretten Eines Theiles von seiner Leistung, den andern Theil für sich von der Gegenleistung freilassen, versteht sich von dem Falle, wo "das Abtretten in dem haupt- und substantial, oder wenigstens in einem solchen Punkte, welcher der Obligation als Conditio sine qua non mit einverleibt war, geschah." *)

Leyser sezzt noch den Fall aus, wenn die Ursache so bestimmt im Vertrage liegt, daß ohne dieselbe die Theile gewis den nämlichen nicht würden eingegangen haben. "Nil hac limitatione," versichert er, **) "potest esse aequius, nihil rectae Rationi et Menti Contrahentium conuenientius."

Auf uns wieder einzukehren — während des zwischen uns und dem Kloster bestehenden bilateral- und gleichverbindenden

*) Baierisch. Zivilkod. Th. IV. Kap. 15. §. 11. 3tio. S. 550. Kreitmaierisch. Anmerk. dazu. Tom. IV. S. 725. ff.

**) Medit. ad ff. Halae. 1772. Vol. III. Specim. 204. III. S. 448.

Vertrags kam iezzt das lezzte ausser seiner Schuld in den leidigen Fall, daß es von seinem Theile der übernommenen Leistung abtretten mußte, und zwar von dem Hauptpunkte der von seiner Seite uns auf iedes Ereigniß abzureichenden sorglosen Unterhaltung – von dem substantial Punkte des fortdauernden Heimathes oder Lokalverhältnisses, das immer und allemal die Conditio sine qua non war, warum wir die Gelübde angelobten. Wer vermißt auch die im Professionsvertrage bestimmt ausgedrükkte Ursache – die Lokalstabilität, §. 3. ausser der, wenigstens mir, und so gewis Allen nie in den Sinn gekommen wäre, die Gelübde abzulegen? Ist dann unser Professionsvertrag genau nach dem Buchstabe des Landgesezzes, genau nach der Leyser'schen Billigkeitsregel ausgemessen, wer wird noch einen Zweifel hegen, daß die Schlußfolge im Gesezze – das Freiwerden von dem Vertrage, auch bei unsern Gelübden zutreffe?

§. 22.

Ueberhaupt sind alle Verträge so beschaffen, daß wie sie willkührlich und frei entstunden, so der Umkreis ihrer Wirksamkeit kein anderer sein kann, als den die Kontrahenten unter sich in mutueller Uebereinstimmung ausschieden. Oder daß ich mich in der Sprache des Kochy ausdrükke: "Die Paziszenten werden nur so verpflichtet, wie sie sich haben verpflichten wollen." *) Betrachten wir noch dabei die Rechtshermenevtik aus

---

*) Im Kommentar rc. Th. I. 2. Abtheil. L. 2. Tit. 14. §. 334. S. 599.

dem nämlichen Kochy *), so erklährt sich leicht, daß "alle Verträge nicht sowohl bloß nach den Worten als vielmehr nach der wahren Absicht der Paziszenten intrepretirt werden müssen. Sind die Worte des Vertrags deutlich," fährt der Herr Doktor fort, "so darf man von der eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung derselben nicht abgehen, es wäre denn, daß solches die Absicht der Paziszenten evident erforderte: wenn hingegen die Worte undeutlich sind, so suche man sie aus dem Zusammenhange zu erklären, und den Sinn der Konvention aus ihrem Beweggrunde zu bestimmen." Prüfen wir nach diesen Vorschriften unsere Angelobung! War nicht zwischen uns und dem Kloster konventionsfest abgeschlossen — der Sprengel unsrer Gelübde? Den zu bestimmen, eigentlich in denselben uns einzukreisen, doch lediglich freistand! Oder lags nicht bei uns, uns zu verpflichten, wie wir wollten? Der widrige Fall wäre offenbahrer Zeuge von unsrer gehemmten Freiheit bei einem Geschäfte, das ohne dieselbe nie rechtsständig sein kann. §. 11. Wortdeutlich liest sich ferner in unserm Professionszettel, daß wir auf die Ortsstabilität, oder die Lokalpermanenz schworen — Worte, die unsere Absicht noch mehr aufkläret! Nie dacht ich ausser in . . . . zu profitiren, und hatte auch sogar Anträge auf andere Klöster rundhin ausgeschlagen. Liegt die Absicht nur auf das gewählte Kloster zu profitiren nicht offenbahr da? §. 3. 4. 5. Und sei auch noch ein Wölkchen im Horizonte unsrer Profession, überleuchtet dasselbe nicht der helle aufglän-

*) Ebendaselbst §. 344. S. 630.

zende Beweggrund, der uns unläugbahr bei Ablegung der Gelübde beherrschte — der Beweggrund des stabilen Heimaths im Orte der Profession, und der daselbst unbekümmert zu erhaltenden Verköstung, bei vollem Genusse der Ruhe, und ohne Stöhrung in unserm einsamstillen Studireifer oder Andachtssinne? . Wie man also ungezweifelt unsern Vertrag überschritt, wenn man uns mehr auflegte, als wozu wir uns verbanden; wie gewis ausser unserm Gelübde liegt, verdrängt aus unsrer Professionsstätte, uns noch gelübdeverpflichtet zu betrachten; wie das Lokale ganz unsere Angelobung umgreifft: so wäre wohl unverantwortlich bei entrükktem Lokale — unserm einzigen Beweggrunde zur Profession, die Profession noch für uns als verbindlich anfordern. Gieng von Seite des Klosters die Verbindlichkeit ein: ohne selbe kann unser bilateraler Abschluß nimmermehr bestehen. Oder was eins ist, mit der Verbindlichkeit des Klosters hört auch unsere gegenseitige Verbindlichkeit, hören unsere Gelübde auf.

§. 23.

Ziehen wir uns enger zusammen! der kleine Rükkblikk wird das alte Resultat wiedergeben, daß in die Zerstöhrungsgeschichte am Eingange des 19ten Jahrhunderts unsere Gelübde mit eingemengt wurden — was ganz solid auch der Wesenbetracht derselben von Seite des Objekts oder des unterliegenden Vertrags erörtert. — Wenn ie doch der Wille der Vertragenden bei der Profession, wie bei andern weltbürgerlichen Verträgen die wahre Grundausweisung macht, und wir nicht wie servum pecus unsrer Persöhnlich-

keit entsezt, eigentlich civiliter laternisirt werden. §. 17. Und nun in der Prämisse — war unsere Angelobung nie anders als dahin bedingt, auf den Urbestand der Klöster, als wir profitirten, bei dessen Aufhören wir uns weiters nicht einliessen. §. 18. Oder daß ich mich schulgerecht benehme, unserer Angelobung unterlag die Conditio resolutiua, daß wir die Gelübde schworen, so lange unser Professionsstand in seiner Integrität blieb: fiel der zusammen — wem konnte noch beifallen, daß er seinen Ausspruch entbedingte, der Profession fortan huldigend? §. 19. Oder waren wir sogar bemächtigt dazu — wir, die als Staatsbürger nie als gültige Verträge abschliessen konnten, die der Staatsobere entweder ehevor, oder darnach unnüzz, unpassend, schädlich, kurz: dem Staate nachtheilig erklären würde, worüber er uns übrigens nicht responsabel ist? Und von der Klasse sind heute unsere Professionen! §. 20. In allen Rechten ist hergestellt, daß bilaterale, gleichverbindende Verträge auf den Fall des Abtrettens von einer Seite vom Hauptpunkte, oder des Nimmerleistenkönnens des Substantialbetreffs, als Conditionis fine qua non, die andere Seite alsbald für sich frei würde. Wie dann unsere Gelübde ein bilateral- und aequal-Vertrag sind, so muß ia, sobald das Kloster zu leisten aufhört, auch der Religios von der Gegenleistung entbunden sein. §. 21. Ueberhaupt kann uns Niemand über den Wortsinn der Profession, den die Absicht und der Beweggrund zu laut veroffenbahren, verbinden. Und alle diese Grundregeln geben die unverkennbahre Erläuterung ab, daß wir nur auf das Lokale angelobten, also unsere Gelübde nie, auf keinen Fall über die Epoche des Einsturzes derselben

hinausbeschworen. §. 22. Urfreiheit dann erwachte wieder für uns, wo die Klöster in Ruinen sprengten. . .

Hauptstükk IIII.

Die vierte Beweisquelle ruht in der Art der Loszählung von den Klostergelübden.

§. 24.

Noch hebt sich eine Ansicht unsrer Gelübde aus den tiefern Kammern der kirchlichen Jurisprudenz heraus!. Sogar von Seite der Art, wie man uns in unsrer Kirche die Loszählung von den Gelübden anbiethet, will sich für die Nämlichen kein grösserer Bestand ergeben. Denn man untersuche a. den Erfolg, der bei der nachgesuchten Dispense in den Gelübden beabsichtet wird, oder b. zerlege die Grundursachen, aus welchen die Nämliche ertheilt werden sollte, so bleibt wie die Dispense allemal ein Articulus impertinens, so insbesondere für unsere iezzigen Gelübde von gar keiner Brauchbarkeit. Kurz: selbst die angeheischte Dispense spricht unsern heutigen Gelübden ihr Nimmerverbinden aus.

§. 25.

Wenn ie was in der Kirche scharfe Kritiken zu befahren hatte, so war es die Dispense. Ihr konnte man nicht Unheil genug nachreden. Und nach der Geschichte hat's wirklich das Ansehen, daß ihr kaum überall Unrecht geschah. Ich gebe zu Belegen nur drei sattsam ausreichende Stellen. — Friederich I. schrieb über diesen Belang an den Erzbischof Hillin von Trier

wider Pabst Hadrian IV., wie folgt, *) "du bist selbst Zeuge, daß der Gottesdienst nirgends schlechter versehen wird, als in Rom . . . wo der andere Simon, der Kezzerfürst, sich suchend, nicht was Jesus Kristus, alles Geistliche feil ausbiethet." Konrad von Lichtenau, nachmaliger Abt zu Ursperg ruft in seiner Kronik hiezu geeignet auf: "Freue dich, unsere Mutter Rom! weil dir die Vollströhme der Schäzze in Teutschland geöffnet sind, woher dir nicht nur Bäche anrieseln, sondern hohe Ansammlungen von Gold in hehrer Menge zustürzen. Jauchze über das Verderbniß der Menschenkinder; denn sie verwerthen dir ihre Missethaten theuer Endlich hast du, wornach dir schon lange dürstete — singe Loblieder" rc. **) Was Friedrich I. vom 12ten Jahrhunderte, und der Abbt von Ursperg vom 13ten bezeugen, das findet Roth von Maynz auch in spätern Zeiten noch vollkommen bewährt. Und darum sagt

*) "Et quia te teste nunquam peius agitur diuinum seruitium, quam Romae, ubi Domus Petri facta est spelunca Latronum et habitatio doemonum, et ubi ille alter Simon hoereſiarcha quaerens ſua, non quae Jesu Christi, cuncta spiritualia habet venalia." Bei Hontheim Hist. treuir. diplom. Tom. I. S. 582.

**) "Gaude mater nostra Roma, quoniam aperiuntur Charactae theſaurorum in terra, vt ad te confluant riui, et aggeres nummorum in magna copia. Laetare super Iniquitate filiorum hominum, quoniam in Recompenſationem tantorum malorum datur tibi pretium . . . Habes, quod semper ſitiſti, decanta Canticum cet." in Chronic. vrſpergenſ. Edit. 1537. S. 321.

er kurz aus, "daß Rom die Quelle der Mißbräuche in den Dispensen war" *) War Uebertreibung in diesen Stellen — so erholt sich wenigstens so viel daraus, daß doch Ausschritte aus dem Geleise der Ordnung vorgegangen sein mußten. Und das genügt, um gegenwärtig zu bemerken, daß mans mit der Dispense wohl genau nehmen müsse.

§. 26.

Nehmen wir den bei der zu erholenden Dispense beabsichteten Erfolg zur Diskussion! dieser kann kein anderer sein, als jener der Befreiung von der Verbindlichkeit, die wir ohne derselben über uns hätten. Und Dispense in dem Sinne genommen heißt die eigentliche. Dieser gegenüber steht die uneigentliche, welche keine Verbindlichkeit, die da gewesen wäre, oder wenigstens iezzt mehr da wäre, aufhöbe, nachließ, oder davon befreite, sondern nur, um keine Tribulation von der exekutiven Macht mehr aushalten zu müssen, öffentlich erklärt, daß uns nie, oder wenigstens gewis iezzt nimmer eine Verbindlichkeit der Art obläge. Daß die erste nur den Namen der Dispense verdiene, und die zweite, Finanzoperation sei, will ich hier höchstens im Vorbeigehen bemerkt haben. Geeigneter zur Sache ist, daß die erste der Obere des Gesezzes allein geben kann, d. h. derienige, welcher das Gesezz verfügte, oder in der Kategorie gar noch eine Stuffe höher ist. Jeder andere über-

---

*) In der gründl. Entwikklung der Dispens- und Nuntiaturssstreittigkeiten ꝛc. 1788. §. 14. S. 113.

greift, wenn er dispensirt. *) Gerade Folge daraus ist, daß hienieden im göttlichen Gesezze Niemand dispensiren könne. **) Wenden wir uns von der albernen Unbesonnenheit weg, die einst den Päbsten mit Kristus gleichen Rang anwies, und also Jenen über die göttlichen Gesezze die frechste Machtvollkommenheit zusprach ***) Wie ängstlich schied schon Paul seine von den Anordnungen Kristus? ****) Dieser Irrwahn hat ausgehaust! Sei's aber auch Dispense in kirchlichen Gesezzen, worüber nach den katholischen Grundsäzzen die Bischöfe und Päbste kompetente Obern sind — und wollen die Nämlichen darin dispensiren, so sind sogar auf den Fall strenge kirchliche Regeln vorhanden, von denen abzugeben bei Nullitätsstrafe verboten ist. Enge faßte diese schon Bernard von Klarävall im 12ten Jahrhunderte: "Wo Nothwendigkeit es heischt, ist die Dispensation entschuldbar; wo Nuzzen aufruft, ist's lobwürdig.

---

*) Eybel, J. Valent., Introd. in J. eccles. Cathol. Vienn. 1777. T. III. § 176. a. S. 137.

) Ethic. Capita, Decisiones, quas propugn. Car. Theod. L. B. de Vieregg, assist. Ph Jac. Herd. cet. Manh. 1764 decis. 19. * S. 19. Assert. ex vniuers. select. cet. Praes. J. J. Ales. cet. Heidelb. 1743. ass. II. S. 2 cet. Antoin. Theol. moral. Tom. I. Aug. Vind. 1784. S. 311. 316. Resp. 3.

***) J. Henn. Boehmer J. eccles. Protest. cet. Halae Magdeb. 1740. Tom. IV. L. 4. Tit. 14. §. 48. S. 191.

****) I. Cor. 7. v. 10. 12. "Praecipio non ego, sed Dominus" cet. "ceteris ego dico, non Dominus" cet.

Gemein, nicht Eigennuzz. Denn wo kein's von allen, ist's nicht treue Verspendung, sondern gräulicher Verkehr." *)

Scharf bestanden darüber die tridentinischen Väter noch im 16ten Jahrhunderte. "Wenn je eine dringende und gerechte Ursache, auch bisweilen ein ausgewiesener Nuzzen Dispense abdringen, so geschehe dieses nur nach reiflich abgewognem Grunde, äusserst überlegt, und unentgeldlich. Jede Dispense anders gegeben ist erschlichen zu achten." **) Worüber Einer der mässigsten Kanonisten, Riegger von Wien, die treffende Schlußbemerkung macht — "Es ist also exzentrische Meinung, nach der Rom auch ohne alle Ursache dispensiren dürfte. ***) Bis hieher klaubten wir in der Theorie herum — nun zur Praktik für unsern Fall! Ich muß wieder, ehe ich tiefer einschreite, erinnern, daß iedes Urtheil über uns, um gerecht zu sein, nach unsern Grundsäzzen bearbeitet sein muß. §. 10. Nun! wir schworen unsere Gelübde Gott. Und die Verbindlichkeit, welche daraus für uns erwächst, ist im natürlichen, göttlichen Rechte solidirt. Göttliches Gebot ist's also, das uns den abgelegten Schwur zu halten gebeut. Nur das Gelübd zu feiern, oder mit äussern Umgebungen zu verzieren, geschah der Akt der Angelobung in der Kirche, dem ausgezeichneten Orte der Gottesverehrung — geschah aber nie daselbst in der Meinung, daß wir uns nur der Kirche verbinden wollten, was

*) L. 3. c. 4. de Consid.

**) Sess. 25. c. 18. de Reform.

***) Instit. jurisprud. eccles. P. II. §. 51. S. 54.

Jenseits lag, für uns nimmer erzielbahr. Kurz, wir gelobten Gott an und daher entsprang Verbindlichkeit aus göttlichem Gesezze. Die Dispense, die dann hierorts einträte, wäre entweder eine eigentliche, oder uneigentliche? Die erste gäbe nur von der Verbindlichkeit, die wir uns durch die öffentlich ausgesprochenen Gelübde zuzohen, los. Nach den eben vorausgegebenen Prinzipien kann aber hienieden Niemand im göttlichen Gesezze dispensiren, weil Jeder dahin abgesehen, Untergebener, keiner Oberer so eines Gesezzes ist. Unsere Verbindlichkeit dann daher gerechnet, nimmt uns keine sublunarische Macht vom Halse — oder bestimmter zu reden, nähme uns keine menschliche Loszählung weg, wenn sie bei den wesentlich geänderten Umständen unserer Profession, bei dem allgemeinen Verkehr der Natur der Gelübde Hauptst. I., bei den nimmer dahin geeigneten subiektiven Wesenstükken Hauptst II., bei dem Totalumsturze unsers Professionsobiektes Hauptst. III, noch über uns läge. Genug, die eigentliche Dispense rettete uns nie. Dieselbe also nachzusuchen, verrieth Blindheit und Unverstand, derer sich Niemand gerne schuldig giebt. Ist aber der Erfolg bei dieser Art Dispense so schlecht, eigentlich gar keiner, so kann auch die Hinwirkung davon auf unsern Fall geringe, eigentlich wieder keine sein — sofort bleiben unsere Gelübde von der südlichen Schwüle unangeweht. Jedoch heilt uns dieser Betracht indirekte von dem Irrthume, mit dem wir behaftet, Rom um kostspielige Dispensen anflehten — anflehen müßten, um Dispensen, die für unsern Fall daselbst gar nicht möglich anzutreffen sind. Rom hat ja das göttliche Recht noch nicht in ihre Primatie gekriegt! Aus dieser indirekten Zurechtwei-

sung folgt auch noch ein anders Resultat — freilich ein noch ferner liegendes, daß also nächst an die Unanwendbarkeit der eigentlichen Dispense bei unsrer Katastrophe sich füglich der Abspruch der Piece: "Meine Gedanken über das Recht . . . der Mönchsgelübdedispens ꝛc. *) anreihe: Wozu auch Lösung eines Knoten, der sich selbst gelöset hat." Nämlich die vorliegende Dispense ist bei unserm Fall ganz unanwendbahr, inspirirt also unsern Gelübden auch keine Lebensfrist. Und in so ferne schließt sich aus dem von der genannten Dispense beabsichteten, aber nicht erreichbaren Erfolge, daß wie der Erfolg keiner möglich ist, so die Gelübde daraus keinen Schuzz erlangen, also wir dadurch indirekte auf die absolute Selbstbefreiung angewiesen sind. Der Erfolg mithin von der eigentlichen Dispense sezzt uns in die offne Fluhr unsrer Urfreiheit heim. Und so spricht der nicht undeutlich gegen den Bestand unsrer Gelübde ab —

§. 27.

Die uneigentliche Dispense schlägt kaum ein sicherers Palladium für unsere Profession auf! denn wie sie dasteht, trägt sie nur ihre Dienstbereitwilligkeit gegen die Polizeitribulanten an. Sie ist der theuere Reisepaß in der Hand des Pilgrims, daß er ungehindert durch das Jammerthal hinziehen möge — die in Rom verkäufliche Lebensurkunde, die unsere Ehrlichkeit auch dem Publikum bescheint — der Kommunionsbrief in der alten Kirche, der unsere Qualität aussagt! . Ich lenke ein — die

---

*) S. 15.

uneigentliche Dispense widerspricht also die iemals bestandene Verbindlichkeit von unsrer Seite — was sie d'rüber thut, ist nur obrigkeitliche Legitimirung unsrer freien Qualität — sie macht mich den Mitmenschen kennbahr, und räumt mir so die Hindernisse von der Bahn. Sie sezt dann offenbahr voraus, daß meine Qualität oder in gegenwärtiger Lage meine Befreiung von den Gelübden nicht weltkündig sei; denn wo dieses wäre, blieb der uneigentlichen Dispense nichts mehr, was sie bewürken könnte — die urkundliche Bescheinung. Wie aber! wenn unsere Lage dermalen so beschaffen ist, daß die Zeitgeschichte schon zugleich unsere Befreiung von der Profession erzählt? Wie wenn! der oberflächlichste Denker aus unsrer allgemeinen Auflösung die Bande unsrer Gelübde mitabgelöst folgert? Wenn er uns Heimatlos umherirren sieht, ausser unserm ehemaligen Wohlstande, auf den stürmenden Ozean unsrer noch übrigen Frist hinausgeschleudert — muß ihm nicht einfallen, wir hätten nie darauf profitirt, das Kloster hielt seinen Vertrag nimmer, also bände er auch uns nimmer — mit dem Kloster lägen unsere Gelübde auch darnieder? Ich behaupte, einleuchtender könnte dem Publikum unsere Befreiung von den ehebestandenen Gelübden nichts demonstriren Und das ist, was ich mit dieser Umrede bezielte — wo aber strakke Folge daran ist, daß wir die Wirkung schon sichtbar an uns trügen, die ausserdessen die uneigentliche Dispense hätte hervorbringen müssen — die Wirkung unsrer öffentlich erkannten Befreiung von der einstigen Profession. Wie mithin diese Wirkung bei uns schon da ist, so ist konsequent für uns iede uneigentliche Dispense überflüssig — folglich ieder Gesuch um dieselbe hyper-

bereisch. Kürzer: der Erfolg der erwähnten Dispense ist nicht, die Auflösung der Verbindlichkeit, sondern nur publike Bekanntmachung unsrer freien Qualität. Unsere iezzige Lage verkündet so laut genug, daß unsere Verbindlichkeit mit den Klöstern einstürzte — wozu noch eine theuere, von Rom aus, zu beschreibende Wiederbekanntmachung unsrer ehevor alloffenbahren Befreiung? der ganze Erfolg davon wäre keiner! Und der weist wie bei der eigentlichen Dispense uns wieder an unsere Urfreiheit an. Nur in so ferne erklärt sich der vorhandene offner gegen den Bestand unsrer Gelübde, weil nach seiner Auszeige Rom selbst geneigt zu dispensiren, eben darum keine bestehende Kraft mehr an denselben wahrnimmt — wie könnte es sonst solche Legitimationsscheine ausstellen?

§. 28.

So wenig Gedeihen unsere heutige Lage in den beiden Arten der Dispensen fand, so ganz und gar ungeeignet ist für dieselbe die noch übrige, kirchliche, im engern Sinne genommene Dispense. Zwar hat unsere iezzige Bewandtniß alle die Erfordernisse, die die Kirche ie möglichst für ihren Dispensefall anverlangte, an sich — nämlich Nothdrang, Gemeinwohl im strengsten Begriffe, bei reifster Ueberlegung — allein schon von seinem Ursprunge aus, war wie unsere Profession im göttlichen Rechte gegründet, so die nämliche aller kirchlichen Dispensationskraft überwachsen. Uns lösen, und konnten nur die eingetroffenen Zeitumstände — des Allverkehrs von unsern Gelübden lösen. Oft genug wiederholte ich dieses schon! Und von dieser Wahrheit voll überzeugt, gieng die baierische Regierung

schnellen Schrittes an die Erklärung über unsere Eigenthums- und Erbsfähigkeit *) vorwärts — ohne alle Rücksprache mit Rom und den umgränzenden Bisthümern, zu gewis, daß keine kirchliche Dispense darin möglich wäre, und die Kette unsrer einstigen Verbindlichkeit ohnehin der eiserne Zeitgriffel zersprengt hätte. Ein Verfahren, das nach allen kanonischen Vorlesebüchern geprüft, keine Ausstellung erfahren kann, und in so weit sich sogar rühmlich und sistematisch fürstlich ausnimmt, als es den offnen Weg der unerschrokken in Schuzz genommenen Wahrheit eigenkräftig dahin schreitet! Oder wenn die baierische Regierung nicht nach den abgemessensten Maasregeln gehandelt hätte — daß Sich Höchstselbe nicht die konkordirte, und aus dem Staaten- und Kirchenvereine leicht verstandene Rükksprache über den so ganz kirchlichen Betreff hätte gefallen lassen! daß München, wenn es unsere Gelübde nicht für sicher erloschen gehalten hätte, uns so unbedingt die denselben so schnurgerade widerstreitende Eigenthums- und Erbsfähigkeit in einem öffentlichen Edikte zubeschieden haben würde . . ! Lauter auffallende Beweise, daß man, wenn wo Orts, gewis in Baiern die Wahrheit durchsah, iede Dispense sei für die iüngste Lage unsrer Gelübde höchst entbehrlich, weil sie für sich eingiengen. Und eben darum ist kein Erfolg der Dispense der redendste Zeuge gegen den iezzigen Bestand unsrer Gelübde: weil der Dispense auf den Fall des geringsten Bestandes noch immer

*) Kurpfalzbairisch. Regierungsblatt. 50. St. 14. Dez. 1803. S. 997.

mer ein merklicher Erfolg — wenigstens von Aussen zurükke blieb. Da aber nichts dafür übrigt, da die Regierung gerade hin uns eigenthumsfähig für unsere Individuen aussprach, was fürbaß mit den Gelübden nie zusammenbestehen kann, so ergiebt sich unverholen, daß kein Restchen unsrer Gelübde mehr zurükke war, oder zurükke zu sein erachtet wurde.

§. 29.

Zeugt — kein Erfolg der Dispense über den Unbestand der dermaligen Gelübde, so versichern dieses die geraden Hinwirkungen der dieselbe betreibenden Grundursachen um so zuverlässiger. Unter den Grundursachen verstehe ich, worüber größtentheils die Dispense ieder Art gebauet ist: Je nachdem nämlich die Dispense in einem Kreise d'rinnlag, inner dem sie iezzt thätig strebte, oder im bloßen äusserlichen Flimmer verschied. Nun dahin sind auf ieden Fall zwei geeignet — a. Zwang, und b. Unfähigkeit. Jener macht, daß das Gelübd nie bestehen konnte, diese zerschlägt selbst das bestandene. Oder: dort war der Profitent unfähig sich zu verbinden, hier wird er unfähig die Verbindlichkeit fortan auszuhalten. Im ersten Falle ist er aktiv inhabil, im zweiten passiv. *) — Beide wie ganz sie auf unsere verwirklichte Lage angepaßt? Ich beginne vom Zwange — Dieser um seine aktive Rolle zu spielen, muß nach allen rechtlichen Vorschriften schwer und ungerecht, auch zur

*) Vanespen. P. I. Tit. I. c. 8. n. 9.

Erpressung der Einwilligung auf die Profession abgesehen sein. *) Belegen darüber beizubringen, scheint mir um so vermißlicher, ie deutlicher alle diese drei Eigenschaften die subiektiven Wesenstükke der Gelübde berükksichtigen. Also geradezu auf unsern Belang! Ist die ganze heutige Geschichte, in der wir herumgetrieben wurden, ie eine andere, als die einer zwangsvollen Behandlung, in der es lediglich nie auf unsern Willen ankam, und doch nur unser Wohl, ia unsere bürgerliche Existenz galt? in der unser Haab, Gut und Ehre zusammengerüttelt wurden, ohne daß wir die mindeste Stimme dabei zu führen hatten? in der man uns stäts mit tröstlichen Aussichten hinhielt, bis der Schlag vorüber war, der bekannt geworden, uns nichts mehr als Elend und Mißhandlungen aller Art, die ich zu seiner Zeit der Nachwelt in einem besondern Bändchen zu übergeben gesonnen bin, übrig ließ? Läßt sich läugnen, daß wir gezwungen in die heutige Lage niedergeworfen wurden — daß diese Art Nieder — (der komplimentöse Politiker **) taufte sie) Einwerfung auch den unerschrokkensten Mann erschüttern und ausser Fassung bringen mußte — daß die Millionengewalt,

---

*) Engl. Colleg. vniu. J. can. cet. Edit. VII. 1712. L. 4. Tit. 1. § 5 n. 4. S 953.

**) "Die zweite Klasse," so definirt Nik. Vogt die Politiker, "besteht aus Menschen, welche nur Ehrgeizz oder Interesse treibt; sie folgen daher auch nur dem Siege oder dem Glükke, und suchen unbekümmert, welche Sache die Oberhand behält, sich aller Partheien zu bedienen. Man nennt sie daher Politiker." In europäisch. Staatsrel. Band. Erst. Heft III. 1804. II. S. 302. 303.

die sich auf uns mit der erdrükkendsten Allmacht niederlegte, wohl kein Beweis des dadurch unverlezzt gebliebenen Rechts werden könne — daß alle Verhängnisse über uns unsere Einwilligung auf den iezzigen Sturz mächtig bezielten? Diese alles Recht verkehrende Umwälzung lag gewis nicht in unsrer Professionsangelobung, wo wir ruhig und bei stiller Muße ungehindert in ansprechender Arbeit abzuleben die Hoffnung hatten, und auch die angesichertste Gegenleistung war. Und iezzt noch, wo unser Sturz vollendet ist — wie quält alles auf uns zusammen: der einwerfende gewaltige Schwerdhalter, der in seinem Eifer und Umgriffe keine Gränze kennt, und uns Jedem wie Waarenbeute zum beliebigen Gespiele hinwirft — Rom, das um Geld zwar alles anträgt, wie sich Aeneas Sylvius, nachher Pius II. selbst ausdrükkt, *) oder für unsern Fall "Nieverbundengewesensein" gut bezahlt gerne erklärt, iezzt aber unentgeltlich in Aengstlichkeit den armen Mönch unbarmherzig dahinhärmen läßt, sogar die zu andern Absichten beistimmenden Fürsten darüber zu Wächtern für seine Finanzkasse bestellt — der Fürst, welcher uns aus der diluvialen Alluvion gewann, (der besiegte Teutsche nennts) eroberte, der Fürst, sage ich, hält um so lieber mit, als bei wie immer dauernden Gelübden ihm noch die lachende Hoffnung bleibt, daß er so auch noch

*) "Pecunia, Domina Curiarum est; haec aures omnium aperit, huic omnia seruiunt cet. In Kochs sanct. pragm. syllog. Document. N. 30. ad Frid. III.

unsere lezzten Brosamen, die wir aus der kargen, und nichts weniger als nach dem regensburgisch. deputationsmässigen Regulative berechneten Pension haushälterisch zurükkelegten, für seine Dispositionskasse erspekulirte. *) Im ganzen wird und kann der Zwang, der uns um und um preßt, von Niemanden widersprochen werden — und das genügt, um hieraus zu schliessen, daß derselbe eine schiefe Einwirkung auf unsere Gelübde machte — machen mußte. Auf diese Lage, die ich nach der Natur ohne Schminke schilderte, wer hat sich ie eingelassen? Der Hohlköpfigste würde sich dawider gesezzt haben! Also unterlag für diese Aspekte unsrer Profession der hellste Zwang: d. h. unsre Profession auf heute beschaut, wenn wir noch wären dazu geführt worden, würde gewis und offenbahr nur erzwungen worden sein. Daß wir, als wir profitirten, diese Lage nicht kannten, zeugt nur, daß wir nicht ausdrükklich dagegen protestirten. Allein eben deßwegen lag die stillschweigende Kondition dahinter, daß wir für alle andere Fälle, ausser für die bei unsrer Professionszeit bestandenen, nicht profitirt haben wollten. Und unterschöbe man uns später eine andere Lage, so würde die Verdehnung unsrer Profession darüber nur zwangvolle Einklammerung heißen und sein — es würde ein unsere Profession allemal verschleudernder Zwang daselbst vorliegen. Und so erkennt sich, wie unsere Profession auch der in der Zukunft verstekkte Zwang zerlösen kann und muß! .

---

*) J. J. Engel Fürstenspiegel. Aufl. III. 1802. Artikel: Sicherheit ꝛc. S. 168. ꝛc.

§. 30.

Eine gleichstarkwirkende Grundursache zur Dispense ist noch — die Unfähigkeit! Jedermann kann entweder natürlich oder im Sinne des Staatsrechts unfähig sein. Natürlich unfähig ist Jeder was zu thun, das seinen ganzen Menschenkarakter vertilgte, oder wogegen sich die ganze Menschheit empörte. Der Tollhäusler führt keine kollationsfähige Stimme. Im staatsrechtlichen Betrachte ist ieder Staatsbürger unfähig sich dahin zu verbinden, was dem Staatswohle widerspräche, worüber der Obere zu verbscheiden hat. *) Beide Arten von Unfähigkeiten machen die Gelübde unnüzz und ungültig, wie ieden Vertrag überhaupt. Jede fernere Erläuterung ist überzählig! Es braucht nur unsern Fall dagegen halten — Waren wir nicht natürlich unfähig anzugeloben auf eine zerworfene Veste oder bemoosste Burg, die schauderlichen Ueberbleibsel aus den Zeiten des zerstöhrenden Faustrechts? Aehnliche Tropheen auf den Trümmern eingeworfener Klöster **) baute sich auch

---

*) Rautenstrauch Diatrib. de Jure Principis praefigendi maturiorem Professioni monasticae solenni aetatem cet. Theod. Schmalz, Professor in Königsberg, natürliches Staatsrecht. Frankf. und Leipz. 1794. XI. n. 111 ꝛc. S. 74

**) "Sind alle die Räuber, welche nehmen, wo nur das Recht des Stärkern entscheidet: so . . findet der Araber unter den gesittetsten Nationen von Europa Brüder und Vettern genug, die mit ihm gleichen Glauben haben — Und diese söhnen wahrlich nicht (wie er that) — ihre

das neuorganisirte Faustrecht in unsern Tagen — die Säkularisation. Hier kann ich nicht umhin, Kontraste spielen zu lassen — "Ein weiser teutscher Religionslehrer hält in Pahls teutsch. Nationalkronik *) den Abbteien . . folgende Grabrede:" "Die Abbteien nahen sich ihrem Ende, und ich weine denselben eine aufrichtige Thräne nach. Ists nicht bedauernswürdig, schuldlos in einen Krieg verwikkelt von Freunden gepreßt von Feinden ausgesogen worden zu sein, und dann ganz zu erlöschen . . ? Der ist kein Menschenfreund, der zu ihrem Untergang klatscht. Ists nicht hart, Wildnisse in lachende Fluren umgeschaffen, sich durch Oekonomie erweitert, Jahrhunderte gespart zu haben, und dann alles zu verliehren . . ? Der H. Hofbibliothekar von München, v. Aretin, schreibt auf seiner literarischen Geschäftreise von Scheftlarn aus: **) "Die philosophischen Geschichtschreiber werden von Auflösung der Klöster, wie sie es von der Aufhebung des Faustrechts thaten, eine neue Zeitrechnung anfangen, und man wird sich dann den Ruinen der Abbteien ungefähr mit

---

Raub- und Plünderungssucht durch die schöne Tugend edler Gastfreiheit aus."

Muhamed Abdul Casem, der große Prophet von Mekka. Erst. Thl. Mekka, 1802. S. 44. 45.

*) Stükk 6. den 24. Februar. 1802. S. 26. 3.

**) Den 1. April 1803. Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schäzzen der Münchner National- und Hofbibliothek ꝛc. St. I. Jul. 1803. München. S. 99.

eben dem gemischten Gefühle nähern, mit welchem wir iezt die Trümmer der alten Raubschlösser betrachten."

Der Hr. Konsistorialrath Maier bezeugt: *) "Ich bin kein Schildknappe der Prälaten und Mönche, sondern ein Diener der Wahrheit, und als solcher finde ich für sehr unbillig, daß man nirgends heftiger als in Baiern gegen die Mönche loszieht, da sie doch so vieles im wissenschaftlichen Fache geleistet haben... Die Gelehrsamkeit und der Fleiß der dermaligen Mönche erproben die historischen Produkte (denn nur 4 sind von andern geschrieben), welche die historischen Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften in 5 Bänden geliefert haben. Und dennoch werden sie von iedem elenden Skribler als dumme andächtige Schafköpfe ausgeraufcht." Zum Schluß ein fürstliches Atteßat!

Pahls Nationalkronik der Teutschen liefert: **) "Als der teutsche Kaiser Karl V. hörte, daß der despotische Heinrich VIII. von England durch die Unterdrükkung der Klöster große Reichthümer zusammenhäufe — die aber so schnell wieder verschwendet wurden, als sie gesammelt worden waren, schüttelte er den Kopf, und sprach: "Mein Herr Bruder, d'rüben über dem Meere ist ein Narr. Er schlachtete die Henne, die ihm goldene Eier legte." Die gemischten Gefühle,

---

*) Kurze Antwort auf die ungeheuchelte Abfertigung des Verfassers der Kritiken ꝛc. 1800. Note. S. 35. 36.

**) 51. Stükk. 22. Dezember 1802. Mißellen. 3. S. 405.

mit denen Männer und Jünglinge sich den Ruinen der Klöster nähern! . Zurükke zum Ausgang — Ein Thor würde auf zusammengefallne Klöster profitiren, wo kein Aufenthalt, keine sichere Unterkunft, keine Ruhe mehr siedelt! Und alles dieses suchten wir doch bei unsrer Profession in dem Orte, wo wir sie ablegten — wir wollten ein stätes Heimath haben, unkümmerliche Unterhaltung, eine bequeme Ruhestätte, in der wir ungestört der angelobten Arbeit obliegen möchten — gerade die Punkte, welche die zerstöhrte Zelle nimmer darbiethet, darbiethen kann! Natürlich unfähig waren wir uns einem Stande zu widmen, auf dem nun die Sottise ihr Gelager aufschlug Welcher Mann von Ehre und Mark verträgt ewigen Schimpf, den heillosen Vorwurf der Unnüzzbarkeit, oder gar der Schädlichkeit? Wer verdaut, was sich bereits jeder Gassenbube zu sagen getraut — "wir drükkten die Erde, und diese hinwieder uns" — inutilia terrae pondera, fruges consumere nati? *) Natürlich unfähig ist jede wirksame Seele,

---

*) s. die Tagesordnung eines baierischen Ordensgeistlichen. Worüber Eudora, das Tagblatt für Geschmakk, Kultur und Kunst, Januar 1804 Nürnberg, im Intelligenzblatt N. 2. Freitags den 15 Januar S. 5 Verlagsanerbiethen. Eine Sammlung kleiner Gedichte geschrieben an der Donau "Der Verfasser zeigt in seinen Dichtungen — wörtlich allegorisch betrachtet, daß die Donau in die Sau fließet ꝛc. Jeder Wizling erlaubt sich in den gegenwärtigen Zeiten der Religion und ihrer Diener zu spotten — und dieses heißt: es wird Licht — es taget! . . ."

den Müssiggang zu profitiren, worauf wir iezzt angewiesen sind, um den Schein zu haben, als wären wir Taugenichtse oder arbeitscheue Tronen. Ist nicht das Alles darauf angelegt, um den Menschenkarakter, der in Arbeitsamkeit und Geistesaufschwunge besteht, zu vernichten — um die Hauptsenne der Menschheit, die Ehrliebe und das Bewußtsein der unterdrükkten Kraft abzuspannen, wogegen Aerger und Ingrimm erwachen? Im Sinne des Staatsrechts sind wir ia unfähig, Gelübde, die unnüzz und schädlich, kurz: dem Staate nachtheilig sind, gültig auszusprechen — sei es auch, daß der iüngste Tag erst auf diese hohle Erfindung gerieth. Genug, der Obere, der mir nicht responsabel ist, sprach einmal das Urtheil d'rüber ab. Nach seiner Machtserklärung sind meine Gelübde iezzt Contrebande, Er zieht dem zufolge die Revenüen, worauf ich als Miteigenthümer Professe war, ein, zerwirft, oder verödet die Gebäude, in denen man mir in Ruhe und Arbeit absterben zu dürfen die feierliche Versicherung gab §. 12. 20. Wer mißkennt diese Art Unfähigkeit von unsrer Seite anzugeloben? Ueberhaupt muß helle aufleuchten, daß unsere Profession schon darum nimmer aufrecht steht, weil wir natürlich und staatsrechtlich unfähig dazu waren — eigentlich der nächste Tag uns erst in diese unselige Lage versezzte.

§. 31.

Befassen wir uns gepreßt: und selbst die Art der Loszählung von den Gelübden erklärt uns lautkündig von denselben frei, so arge übrigens die Dispense durch alle Jahrhunderte mitgenommen ward. §. 25. Eine Dispense, die,

sei selbe eine eigentliche oder uneigentliche, nie für den Bestand unsrer Gelübde bescheidet. Die eigentliche hat, wie über das göttliche Recht keinen Umschwung, so für unsere Gelübde keinen Erfolg, weil dieselben im göttlichen Rechte gegründet sind. Indeß folgt doch so viel selbst aus dem Nichterfolge, daß wir unserm Urbestande anheim gegeben sind, wie er in unsrer Profession vorbehalten wurde Oder: die eigentliche Dispense bekennt ihr Unvermögen für unsern Fall — und erkennt dadurch unsere Clausulam reseruatoriam an. §. 26. Die uneigentliche Dispense ist ohnehin nur der gesiegelte Laufbrief, daß mich kein Polizeidiener anthaschen darf Wo also meine Gelübde kündig aufhörten, weil meine Professionsstätte geschleift wurde, so wäre derlei Laufattestat nur Chikane. §. 27. Wieder: also gar kein Erfolg, inzwischen offne Hinweisung auf unsern Selbstbestand und den Rükktritt zur Urfreiheit! Insbesonders die kirchliche Dispense, als nur über kirchliche Gebotsgegenstände ausgebreitet, steht hier leicht begreiflich ausser ihrer ganzen Sphäre. Wie dieses, und rundhin den Dispensenbetreff die baierische Reg erung, wo Höchstselbe uns die ganze Testabilität und das volle Eigenthum wiedergegeben ediktsfest aneignete, so beispielvoll als gründlich herstellte. Kurz: Höchst die Nämliche sah gut ein, daß wir keiner Dispense bedürftig, vom Punkte der aufgelösten Klöster an, unsrer Gelübde für sich erhoben waren. §. 28. Noch sicherer verbürgen dieses die Hauptgrundursachen bei sich anbegebenden Dispensen, daraus die vorzüglichsten 1. der Zwang und 2. die Unfähigkeit sind. Jener ist doch zugegen in der heute uns umringenden Allausmusterung. Etwas, das gewis stillschweigend

ausgenommen war, wo wir zwangvoll unsrer Stätte entsezzt, auf dem weiten Erdball' hinausgewiesen wurden. Darauf gelobten wir unsere Gelübde nicht an! § 29. Die Unfähigkeit — die natürliche, wie die staatsrechtliche liegen nicht dunkler da. Die erste — auf Ruinen konnte, ausser der Irrwandler, Niemand profitiren. Die zweite — nie können wir dem Staate was nachtheiliges in unsere Gelübde aufnehmen. Nun sind die Nämlichen ganz so geartet; also waren wir ia in dem Betrachte unfähig uns zu vergelübden. §. 30 Und so belegt selbst die Art uns loszuzählen — unsere wiedererhaltene Freiheit . . !

Damit schließt sich dann der A. rechtliche Betracht, der sich I. in der Natur der Gelübde, II. den Wesenstükken von Seite des profitirenden Subiekts, III. dem Wesen des Obiekts oder des unterliegenden bilateralen Vertrags, IIII. endlich auch in der Art der Loszählung von den Gelübden mühsam umhersuchte — und immer das konformste Resultat fand: unsere Gelübde haben mit den Klöstern aufgehört: worinnen Natur- und positive Rechte zusammenstimmen . . .

Ein Resultat, das auch bestättiget wird durch den

B.

geschichtlichen Betracht.

Das Recht bemannt sich erst in der Pragmatik der Geschichte. Nebel und Nacht liegen ohne ihr über Buchstabe und Geist. Worauf Ovid:

"scripta ferunt annos . ."

Ein großer Vorzug der Nämlichen spricht auch dahin ein — daß jede Oberfläche meistens durch sie entweder ausgefüllt, oder beschämt abgewiesen wird. Dahin abgesehen bemerkt der kraftvolle Philosoph Garve *) "Es scheint die Arbeit einiger Gelehrten nur auf's Zerstöhren, nur auf das Vernichten der Kenntnisse der Vorfahren zu gehen." Eben weil dieselben entweder nicht gerne entstauben, oder gewis desraisonniren. Nimmer kann ich mich hier erwähren, einen Seitenblikk auf die jüngst erschienene baierische Geschichte vom Prof. Feßmair **) mir zu erlauben! Nicht nur ein Alter der Baiern von 1400. Jahren bis auf Karl den Großen ist dikta

*) Briefe an Chr. Fr. Weiße ꝛc. Th. II. 1803. Breslau. Br. 135. S. 215.

**) Landshut. 1804.

torisch durchstrichen, sondern noch obendrein wird die vermeintliche Kahlheit unsrer Ururgugen schimpflich behöhnt. "Diese Zeiten" — bis Karl den Großen, heißts daselbst, *) "bieten nicht einmal gefällige Mährchen dar, sondern bloße Armuth des Geistes auf ödem Boden." Wie unbedenklich 1400 Jahre aus dem Faden der ieher 600 Jahre über Kristus Geburth zu rükkegeführten baierischen Geschichte **) 'rausgelöst wurden! Und — die Schreibart, die sinkt aus der Bahn der Geschichte, bis zum Ton der Ballade nieder. Nur den Eingang einer Note: ***). "Die Geschichte des heiligen Haimeram, *vulgo* Emmeram hat . . viel Stof zu einem geistlichen Roman gegeben 2c. St. Emmeram studirt auf seine Apologie . . . "Erst als er die Zunge verlohren hatte, hält der Heilige eine sanfte Rede, und schilt den Priester Vital derbe aus, der ihm aus lauter Mitleid nicht zu trinken geben will 2c." Heißt das nicht, statt Geschichte zu schreiben, in Balladen tändeln — oder moralisch gesagt, des alten Elisäus spotten? ****) Im

---

*) S. 117. 118.

**) L. Westenrieder Abriß der baierischen Geschichte. Ein Lese- und Lehrbuch München 1798. S. 2. 2c. St. A Kaisers kurzer Entwurf, der baierisch. Geschichte 2c. Augsburg. 1782. u. m. a.

***) Note 23. S. 84.

****) "Pueri . . egressi sunt de ciuitate et illudebant ei." L. IV. Reg. c. 2. v. 23.

Ganzen ersieht sich selbst daraus, daß die Geschichte sich überall bei ihrer Würde behaupte. Und so viel genügt!

Hauptstükk I.

Die einzige geschichtliche Quelle ist mir das ehevorige Benehmen gegen Nimmermönche.

Aus diesem Benehmen klug zu werden, muß ich etwas weiter ausholen. In zu enger Verbindung steht die Geschichte der Gelübde mit Jener des progressiven Vorschrittes, bis es gelang, über unsere Gelübde ein Ehehinderniß anzulegen; denn wie dieses allmählich geschah, so stieg verhältnißmässig die Festigkeit unsrer Gelübde immer mit. In beiden zeichnet sich die Periode der geänderten Denkart, welcher die alländernde Legislatur strakks nachgieng, helle ab. Daraus erfährt sich aber, daß im VI. Jahrhunderte die Ehen der Mönche noch vollgültig waren — nach dem Zeugnisse Augustins: "Ich sage," versichert er, *) "daß, die solche Ehen trennen, schwer sündigen." Allein! im XI. Jahrhunderte wurde der Zweifel über ihre Gültigkeit schon enger, und die Gegenparthei gewann übermächtige Anhänger. **) Das XII. verbschied sogleich gesezzlich dawi-

*) De bono viduitatis. c. 10. Bei Gratian c. 2. Dist. 27.

**) Bened. Oberhauser Cauff decis. cet. S. 142. Allgemeine Literaturzeitung von Jena. 1791. im Febr. St. N. 43. S. 343.

der, *) das XIII. hatte nur mehr den Unterschied zwischen dem simpeln und feierlichen Gelübde, rükksichtlich auf die Ehe normativ zu bestimmen. **) Und so stuften sich die Schritte epochenweise ab — beim Lezzten dann blieben die spätern Jahrhunderte so fort stehen. Von dortaus erlangten auch die Gelübde die derbe Kraft, selbst die vorzüglich begünstigten Eheverträge zu entkräftigen. Was Wunder! wenn sie von der Höhe aus ihre übrige Unbedingtheit und ewig unverrükkbahre Dauer konsolidirten, oder wenn von dorther die Epoche der zurükkschrökkenden Unverlezzbarkeit, und Nimmeränderlichkeit sich immer fester stählte! Zwei Folgerungen, die neulich die öfters genannte Piece: "Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte, ***) sattsam zurechte wies, ich also hierorts nimmer zu erörtern habe — nur daß ich darauf gestüzzt, das eigentliche Resultat aushebe, daß wie dann die Gelübde bedingt und temporell sind, so schon ihr nimmer unverlezzbahrer Bestand verstanden werde. Nämlich es weißt sich zum Theil die Art des Benehmens dar, nach der dieselben zu verschiedenen Zeiten iezzt auflösbarer, iezzt weniger auflösbar, nie kurzum unerschütterlich waren. Was uns folgsam geschichtlich überzeugt, daß wir der ausgesprochenen Gelübde ohngeachtet, wie immerhin, so auch heute noch unsere Freiheit restauriren können.

---

*) C. 3. Qui Clerici vel Voventes cet.

**) C. V. De Vot. et Vot. Redemt. in 6.

***) §. 31 - 35. S. 58 rc.

§. 33.

Verfolgen wir diese geschichtlichen Auszüge mehr im Detaille: dieses enthüllt sich anschaulich aus dem Betragen sowohl a. gegen die Ausgetrettenen oder Ausgesonderten, als b. gegen die Aufgehobenen — mit dem alle und die Einzelnen überallhin begleitet wurden Beide Ansichten liegen enge an unserer heutigen Lage — beide beweisen unläugbahr unser Analogon mit den Nämlichen — beide führen natürlich auf unser Verhältniß, das uns bei unsrer Auflösung entgegen kam. Aus Allen erklärt sich, was der Einsturz der Klöster für uns hervorbrachte.

§. 34.

Gegen die Ausgetrettenen oder Ausgeschiedenen — das Benehmen der Vorzeit ist ungezweifelt aus der Geschichte zu erholen. Aus dieser nun führte ich gerade vorher §. 32. gedrängt an, wie unsere Gelübde zum Ehehinderniß emporstiegen. Bewies dieses für die Zeiten vor dem XI. Jahrhunderte, daß der sich ehelichende Mönch, oder die Nonne wieder Lai werden konnte, so wird der Rükktritt dahin nur um so offenbahrer, wenn die Geschichte drüber anfügt, daß so was ungehindert gieng, oder — das "Wiederlaiwerden" nie unverwährt war, höchstens daß die Gefahr d'raussen dem scheuen Gewissen vorgehalten wurde. Kurz: die Geschichte ist die unverwerfliche Zeuginn, daß es Fälle gab, wo man unwidersprochen zur Laikalität zurükkekehrte, freiwillig oder nothgedrungen, ie nachdem man frei das Monachat niederlegte, oder, der Liederlichkeit wegen, niederlegen mußte. Folgen wir dem Leitfaden

faden der Geschichte — ! Zyprian, *) schon im III. Jahrhunderte schrieb über die Nonnen: "die sich Kristus angelobten, sollten sittsam dabei verharren: wollen oder können sie dieses nimmer, so ists besser, daß sie heurathen, als in Unflath versinken." Krysostomus im IV. Jahrhunderte **) ermahnte wohl gar die Mönche und Nonnen, daß, ehe sie schlüpfrig leben, lieber wieder ins Säkulum heimgiengen." Gelas der Pabst ***) betheuerte klar im V. Jahrhunderte, daß "solche Austrettende gleichwohl zusehen mögen, wie sie mit ihrem Gewissen ins Reine kommen, allein sie vom Austritte abzuhalten, oder ihnen gewaltsam in den Weg zu stehen, sei ihm niemals erlaubt." Augustin ****) befahl um die nämliche Zeit in seiner Regel unumwunden, daß "die Inkorrigibeln ohne Umschweif den Laien wieder sollen zurükkegegeben werden." Waren diese Stellen — wie sie's nicht sind — noch dunkel, so klährt sie die Regel Benedikts bis zum hellen Mittag auf. Im 28. Hauptst. †) schrieb Er den werdenden Obern in seinem neuorganisirten Orden als Anleitung vor: "im Falle, daß alle Versuche, den

*) L. I. Epist. II. bei Thomassin. Vet. et Nov. Eccles. Discipl. P. II. L. I. c. II. n. 14. Tom. IV. S. 62. Edit. mogunt. 1787.

**) Pallad in Vit. Chrysostomi. Ebendaselbst. S. 62. n. 14.

***) In Decret. c. 21. Ebendas. S 62. §. 14.

****) Epist. 109. in Regula. Ebendas. §. 13. S. 62.

†) v. 7-9. edit. august. 1722. S. 54.

Professen auf einen bessern Weg zu bringen, mißlängen, sollte der Abbt das faulende Glied ausschneiden, daß ia der Krebsschade nicht noch andere anfresse." Sogleich durch das ganze 29. Hauptst. unterrichtet der Nämliche die Vorsteher, wie sie sich auf den Fall des Zurükktritts eines ehehin ausgetrettenen oder ausgeschnittenen Gliedes zu benehmen hätten. "Beim Rükkommen so Eines sollte er der Lezzte in der Gemeinde stehen, seine Demuth zu prüfen. Bis zum Drittenmale sollte er wieder aufgenommen werden. Nach dem viertmaligen Wegschritte habe keine Rükkehr mehr statt." Könnte ie das Benehmen dieser Tage gegen so freiwillig oder nothgedrungen Abgeschiedene klärer angezeiget werden. Sie wurden wieder Laien — ihre Gelübde hörten auf. Geschah ihr Rükgang aus sündhaften Absichten, so war die Verantwortlichkeit, die in ihrem Busen wähnend umherkroch. Ausserdem mußte also selbst das Gewissen nichts dawider einzuwenden gehabt haben. Nun frage ich iede biedere Seele — hielten die Exzedenten, oder gewis die willkührlich Ausgetrettenen ohne Dispense, an die gar nie gedacht war, sich immer den unverwährten Rükktritt offen, wie soll der Rechtschaffene heute, der von den eingetrettenen Zeitumständen von dem Verbande gewaltsam verdrängt wurde, entweder geizzig wegen der einzig nur finanznüzzlichen, theuer erlösbahren Dispense hingehalten werden, oder gar ewig — seiner Urfreiheit, der er für diesen unvorhersehbaren Fall nie entsagte, nie entsagen konnte, §. 30. entsezzt bleiben müssen? Der Fall des Mißvergnügens entband lediglich *) — der Fall

*) Was ich überhaupt 2c. A. §. 18. S. 41.

der Unfähigkeit, oder des Unvermögens seiner Profession sofort nachzukommen, durch ein fremdes Faktum herbeigeführt, soll nicht entbinden?

"Quo dura vocat fortuna, sequamur."

Virgil. Aeneid. L. 12. v. 678. edit. amstelod. 1677.

§. 35.

Schreitten wir wieder in das Geleis des Zeitganges ein! Der nämliche Geist erhielt sich noch für unsern Betreff im XII. Jahrhunderte. 1180. resolvirte Alexander III. *) an den Bischof von London, "daß, weil er gewis erfuhr, die Mönche von H.. lebten säkulär, und stifteten also Aergernisse, trüge er dem genannten Bischofe auf, selbe zur strengern Regelobservanz, ohne auf einen Beruf wo immerhin zu achten, anzuhalten — widerstünden die Nämlichen noch d'rüber ungestümm, so solle er sie gleichwohl aus dem Kloster schaffen, und Brüdern von anständigerm Conduit dasselbe aushändigen.. Im XIII Jahrh. ordnete Honor III. **) eine päbstliche Visitation durch die Klöster an. In der Instruktion für die Visitatoren war vorgeschrieben, daß sie die Hergestelltinkorrigibeln von den Gemeinden ausscheiden sollten. Im nämlichen Jahrhunderte verfügte Innozens III. 1214 ***) eine gleiche Expulsionsstrafe gegen

*) C. 7. Ne Clerici vel Monachi cet.

**) C. 8. de statu Monach.

***) C. 10. de Maiorit. et Obed.

Regulärkanoniker, die ihren Obern so dreiste insultirten. Zuverlässig ist also, daß der Rükktritt oder das Zurükkeweisen in die Klasse der Laien damals noch Mode war, und somit das "Wiederlaiwerden" bei dem Mönche desselben Zeitalters unwidersprechlich angieng. Nur obenhin berühre ich, was ich am Schlusse des nächstvorigen §s für eine Folge zog — "gieng der Verbrecher zur Freiheit heim: wie sollte dem heute weggeschleuderten Ehrenmanne dieses Heimath verrammelt sein? . "

§. 36.

Unverkennbahr sprechen die angeführten Stellen auf die Abänderlichkeit der Gelübde ein. Inzwischen beurkundet doch schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Geschichte den Wandelsinn des Zeitgeistes hierüber. Nämlich 1235. schaffte Gregor IX. *) alle ausgetrettenen oder ausgeschiedenen Mönche in ihre Klöster heim, "daß ie ihre Seelen keine Gefahr liefen und aus den Händen der Prälaten ihr Blut nicht requirirt würde." Wie der Anblikk eine ganz andere Wendung nahm! Wie die römische Kurie auf einmal für das Seelenheil der aus den Klöstern Weggeschiedenen so besorgt wurde! Und schnell wird die Verbindlichkeit der Gelübde unablegbahr, die man ehevor sowohl selbst heimsagen konnte, als sichs heimsagen lassen mußte. Und seltsam! Diese Aenderung trifft gerade mit dem aufnehmenden Kredite der römischen Dispense zusammen. Innozens III. **) hatte eben um diese Tage die große

---

*) C. 24. de Regular.

**) C. 4. De Conceff. Praeb. c. 3. de translat. Episc.

Erfindung seiner Plenitudinis potestatis gemacht, und sogleich drauf abkanzeln lassen, daß er nach selber wohl gar begwaltigt sei, auch über das Recht zu dispensiren *) Natürlich bauten seine Nochfolger im behaglichen Sisteme fort, und besonders sein zweiter Nachfolger Gregor IX. dessen Thätigkeit für alles, was das Primazialansehen erheben konnte, allbekannt ist, **) war ganz fähig der Ausübung dieser so unbeschränkten Plenipotenz vorzüglich geeignete Fälle zu subsumiren. Nichts taugte aber die Allmacht derselben mehr zu begründen, als vollends unsere Gelübde, als welche im göttlichen Rechte befußt waren. Sezzte er seinen Machtsprengel darüber geltend durch, so leistete er alles Mögliche für Rom. Und wie leicht war dieses? Der einsame Zellenbewohner — was vermochte dieser gegen die Megäre der Inquisition, die dort in ihrer Jugendkraft alles um sich her warf, was nicht mit Pult und Beutel frohnte. ***) Irrdisch betrachtet, wer kann es auch Rom verargen? Ihm gieng ein doppelter Gewinnst zu. Jener des erhöhten Ansehens, und dieser des Kassezuflusses.

Folgerecht im Verhältnisse mit der anwachsenden Dispensekraft, wurden auch unsere Gelübde fester geknüpft, so daß kein anderer Ausweg, als Jener der käuflichen Dispense zurükke-

---

*) Roths gründl Entwikkl. ꝛc. S. 72.

**) Mosers Gesch. der päbstl. Nunzien in Teutschland. Erster Band. S. 105 §. 64.

***) Dahlbergs Betrachtungen übers Universum. Aufl. III. 1787. S. 137.

blieb. Doch — selbst die so häufig erhaltenen Dispensen bewahrten uns das solideste Zeugniß auf, daß der Urbestand der Gelübde noch stäts der nämliche war: denn eine eigentliche hatte nicht statt, und die uneigentliche Dispense ist ein für allemal nur ein obrigkeitliches Attestat darüber, daß wir uns in Rom über unsere in unserm Gewissen daliegende Unverbindlichkeit, hinsichtlich auf die einst ausgesprochenen Gelübde auswiesen, d. h. daß man uns daselbst auf unser Vorschreiben glaubte, jedoch gegen baare Sportelerlage. Keine Polizei durfte nachher nach uns mehr greifen. Hieß Alles das was anders, als solche Mönche wären zwar der alten Freiheit zurükgegeben, nur forderte Rom dafür eine *taxmässige* Abfindung? Freilich kannte man dortmals diese Ansicht der Dispense und der dahin subsumirten Gelübde noch nicht. Allein gab derenthalben die äussere Unkunde dem Urwesen der Gelübde eine andere Integrität?. Genau genommen, blieb dann in dieser Zwischenzeit wieder Alles beim Alten; und das Benehmen gegen die bezahlenden Dispensirten zeigte offenbahr an, daß selbe wie gelübdefrei betrachtet wurden. Oder wer aus denselben befolgte noch eine Obedienz gegen seinen Klostervorsteher — wer beobachtete noch eine Paupertät? Sie testirten aktiv und passiv ꝛc. Was diese uneigentliche Dispense gab §. 27., das dringt uns unsere Zeittyrannin auf — das Freiheitsattestat . . !

§. 37.

Fassen wir den Knäuel der Geschichte wieder an! Ganz ruhig war der römische Dispensant in keinem Jahrhunderte §. 25. Lauter ertönte aber die Klage dawider zu Konstanz

1414. *) nächst zu Basel 1431. Unterdessen gieng es überall mit der wörtlichen Hofnung oder Vertröstung auf die Zukunft aus. Das Ganze, was man bei den vielseitigen Untersuchungen, die bei dieser Gelegenheit veranlaßt wurden, gewann, war — der allmählich näher beleuchtete Begriff von der Dispense, der auch dem mittelmässigen Denker in die Sinne sprang — Ein Begriff, der die Dispensen in ihrer widerlichen Nakktheit gezeigt hätte. Indeß konnte man sie doch nicht entbehren — der öffentlichen Couionade wegen. Man kam mit ihr gemächlicher durch. Kurz: So sehr besonders die römische Dispense in Mißkredit verfiel, oder, wie Sarpi sich ausdrükkt, überall verschrien war, als nur den Reichen gewöhnlich ertheilt, **) so erhielt sie sich halt iedennoch in so ferne, als die Väter in Trient selbe unter gewissen Beschränkungen sogar in Schuzz nahmen §. 26. Ein sicherer Hinterhalt für die Kurie, die von dortaus ganz unscheue fortmäkkeln konnte. Erst im XVIII. Jahrhunderte vereinten sich die teutschen Erzbischöfe, diesen dekkenden Wall' auch einzuebnen — in Koblenz 1769. in Ems 1785. Und den lezzten Versuch unterstüzzte auch Kaiser Joseph II. vortrefflich! ***) Allein wie bald vergänglich war diese Periode! Jezzt stehen wir wieder, wo wir vor 200

---

*) Gerson de Reformatione Eccles. in Conc. vniverf. c. 17. bei J. Febron. de Statu Eccles. cet. L. sing. c. 5. §. 5. n. 7. S. 324.

**) Hist. Conc. trident. L. VIII. S. 1286.

***) v. Sartori Staatsr. Band II. §. 1504. S. 303.

Jahren kaum standen — der allverrükkende Krieg, der so viele Menschenbeglükkung vorspiegelte, leider! aber über und über zum Lügner wurde, warf uns in unserm Kirchensisteme wenigstens so eine Strekke rükwärts In Baiern insbesondere — machten wir fast noch einen stärkern Rükkmarsch! Noch nie ließ sich ein Landeskollegium zur Internunziusstelle für die aus Rom zu beschreibende Dispensen gebrauchen, wie dieses nach der Ediktsausschreibung von 27 Februar 1804 *) von der baierischen Landesdirektion der Fall ist. Und, um so gewisser auf den einzigen Ausweg der beschreibbahren Dispense eingetrieben zu werden, erklärte ein neuers Edikt vom 17 May 1804. Nr. VI **) daß die Entbindung von Gelübden für die weltliche Judikatur ausserssärisch, also nur zur kirchlichen Behörde geeignet sei .. Welch eine Spalte in dem Riesengebürge, das wir lautiubelnd schon überstiegen zu haben schrieen. — Nicht zu wundern! haben wir in ganz Baiern nur einen einzigen, und den provisorischen Bischof. Wer nimmt sich bei dieser allgemeinen Sedisvakanz — um die bischöflichen und metropolitischen Gerechtsame mit Nachdrukk an? Und daher der tiefe Verfall unsrer Kirche — die gräßliche Verwirrung in derselben, wobei Niemand mehr gewinnt, als das schlaue Rom — — ! Während dem ist also die Dispense wieder in ihre alte Authorität eingesezzt; wo der alte Schluß auch

---

*) s. das churpfalzbairisch. Regierungsblatt. St. XI. München, den 14. März 1804. Kolumn. 229. 230.

**) s. das näml. Regierungsblatt. Stükk XXI. München, den 23. May 1804. Kolumn. 513.

wiederkehrt — befreit diese aus Vorgeben mit Anlage der Taxe: so wirds unsere Zerstöhrung um so sicherer, als wir für Jezzt sogar ausser Stande wären, den Taxbetreff anzulegen; ie offenbahrer der Verband oder der Bilateralvertrag *) für sich zerfällt.

§. 38.

Zog sich dieser Schluß so leicht aus dem geschichtlich erörterten Benehmen der Vorzeit gegen die Weggeschiedenen aus den Klöstergemeinden, so muß der Nämliche nur noch konkludenter werden — aus dem wieder geschichtlich erproblichen Betragen derselben gegen die einst auch aufgehobenen. Enger kann kein Zustand in den unsrigen eingreifen, weil er ohngefähr der nämliche ist. Also wieder zu unsrer Führerin, die Geschichte! Gegenwärtig suche ich in derselben nicht über die Tempelherren zurükke. Und da schreibe ich nur einen Auszug geringster Art aus Struvens teutscher Geschichte **) nach — Ihr Institut begann 1118. in der Absicht, den Pilgrimen nach Jerusalem die Wege sicher zu halten. Die Adepten vergelübdeten sich, wie wir in dem Sinne wahre Religiosen. Der Zeitgeist huldigte reell, d. h. überhäufte sie mit Reichthümern. Ihr Bekenntniß gieng auch in der Tagesordnung mit — deß

*) Pehem. Praelect. in J. eccles. vniu. P. I. §. 570. in der Note S. 383.

**) Burc. Gotthelf. Struuii cet. Corpus Historiae germanicae cet. Jenae 1753. Tom. I. Period. IX. Sect. 4. §. 19. S. 669. rc.

ohngeachtet mußten sie schon im XIII. Jahrhunderte ganz Asien verlassen Nicht lange d'rauf beschuldigte auch Europa die Nämlichen verschiedner Vergehungen, daraus die größte war — ihr übermässiger Reichthum. Um eben die Zeit geschah in Paris ein Auflauf, der zu geringhaltigen Münzen wegen, die Philipp IV. der schöne, unkonstitutionsmässig aus der Münzbank abgeben ließ — dieser nämliche Auflauf wurde sine tabula et teste den geheimen Machinationen der Tempelherren angemuthet. Und sogleich hob Klemens V., ohnehin Sklave zu Avignon der fränkischen Herrscher, auf dem Rathe zu Vienne 1312. den 3. April *) den ganzen Orden auf. Der Hauptbeweggrund bewies sich in der strakken Folge, daß die Fürsten, in deren Gebieth die Güter der Aufgehobenen lagen, sich in dieselben theilten. Darüber sezzt der große protestantische Gelehrte, Struv', freimüthig hinzu: **) "Ich mißkenne nicht, daß die Tempelherren nicht ohne Laster waren . . daß also der Orden eine Reforme nothwendig hatte; allein kann ich auch nicht umhin, frei zu gestehen, daß seine Totalzerstöhrung unge-

---

*) Cosm. Schmalfus. Hist. Relig. Eccles. christ. P. III. Tom. IV. 1793. Sect. 14. n. 4. S. 413.

**) "Non diffiteor, multa Templariorum fuisse vitia, Luxum, Libidinem, Voluptates . . vt reformatione omnino ordo indigeret, iniustam tamen plenariam eiusdem extirpationem, maxime inter tot tormenta atque supplicia esse arbitror. Imo testes criminum erant suspecti, modus perversus, caussa praecipua, quod horum bonis inhiaret Philippus." Corpor. hist. germ. §. 19. S. 671.

recht und sogar unter so vielen Qualen und Mißhandlungen grausam war." Was die lezzte Anregung betrifft, sei hinlänglich anzuführen, daß 56 Glieder aus diesem Orden und namentlich der lezzte Meister Jakob von Molay oder Molé und sein Großprior von der Normandie, Prinz Dauphin Guido 1313. zu Paris, an Schandpfähle hingeschnürt, bei kleinem Feuer langsam geröstet wurden. *)

"Gelehrter Kenner der Gesezze,
Bei dem im Herzen Recht, im Munde Wahrheit gilt;
Der nie mit müssigem Geschwäzze
Hamoniens Gericht erfüllt! —

Hagedorns Werke, II. Theil, Wien bei Schrämbl 1793. Ben Haly ꝛc. S. 119.

urtheile über diese Gräuelszene! Ich kann mich der kurzen Parallele nicht enthalten — unser Reichthum war gerade vielleicht unsere Hauptsünde. **) Andere Vergehungen hat uns sogar Niemand vorzuwerfen: beweislich waren sie ohnehin niemals.

---

*) Für ältere Literatur und neuere Lektüre, Quartalschrift von Kanzler und Meißner. Jahrgang III. Heft 6. Leipzig, 1785. II. Ueber die geistlichen Orden in Kursachsen. S. 13.

**) Angel. Rumpler. Abb. formbacens. L. III. Calamit. Bav. bei Oefele in scriptor. Rer. boicar. Tom. I. 1763. S. 116 ꝛc. "Sumus odio omnibus, sumus fabula omnibus, cuncti suam incluviem in nos retorquent ac saturari de nobis contendunt cet."

Das Abschlachten geschah indeß nicht ohne Beschimpfung und Brandmarkung. Unnüzze und schädliche Glieder vor aller Welt uns zu proklamiren, heißt doch in Wahrheit uns unser Hinsterben fühlbar machen — uns, "die so viel Gutes, nach einstimmigem Bekenntnisse der Mitwelt *), für die Wissenschaften, die Volksbildung und die wahre Religion — d'rüber die Urbarmachung der Oedereien gestiftet haben." Ich rette unsere Ehre, was nicht verargliche Ruhmredigkeit sein kann. Das Urtheil der Nachwelt erwarte ich getrost! Auf den gewissen Standpunkt zurükke — So äusserst die Tempelherren entmenscht wurden, so stellte doch Niemand in Abrede, daß, die dem Schandgerichte entgiengen, ihrer Freiheit heimgegeben wurden, der Gelübde, die sie, wie wir schworen, platterdings entbunden, eben weil die Gegenleistung von ihrem Orden nimmer gehalten werden konnte §. 21. Ist unser iezzige Zustand ein anderer? Aufgehoben, wie diese, gleich vergelübdet, mußte uns wohl auch das zerrißne Band, der ehehin genossenen Urfreiheit zurükkestellen.

§. 39.

Ich übereile Jahrhunderte, und schaue nur noch an den Trümmern der vorlezzt zerlösten Gesellschaft Jesu hin. Zu

*) "Auch ein Wort über die Aufhebung der Klöster," in der Nationalkronik der Deutschen, 2tes Stükk den 12. Januar 1803. S. 10. "Noch mehr von der Aufhebung der Klöster." Nationalk. 8. St. 23. Febr. 1803. S. 59. "Ueber die Abbteien und Klöster in Franken!" St. 39. den 5. Oktober ꝛc. S. 312 ꝛc.

nahe stehen wir dem Faktum, als daß ichs weitschichtig durch- nehmen sollte. Ich fasse mich enge — Was Paul III. 1540. unter Dankaddressen der Genossenschaft ausbaute, riß Klemens XIV. 1773. von interessirten Höfen gedrungen und beklatscht wieder ein. *) Der größere Hause, gewohnt, das Unglükk, das von Oben trifft, zum Maasstab zu machen, nach dem er unsere Würdigkeit mißt, hat sich hier auch nicht verläugnet. Die Schäzze des Ordens halfen mit zum Sturz — Und dieses ist beiläufig, was zusammengenommen den zur Sache tüchtigen Grundriß bestellt. Woraus genug kennbahr ist, daß aus welchen Ursachen immer der genannte Orden durch die ganze Welt abgeschafft wurde, das Betragen gegen seine zurükkegebliebenen Glieder? Dieses war so geartet, daß die Laienbrüder, leichtlich dispensirt, zu Ehen über: und die Priester gelübdelos in den Petrinerzirkel einschritten. Ganganelli, als Pabst Klemens XIV. dachte zu helle, als daß er den ganz zu den Laien rükkgehen wollenden Brüdern nur das mindeste Hinderniß in den Weg legte: oder sogar auf eine Taxerlage achtete — vielmehr prävenirte er, und both sie ungesucht an, oder hieß Jeden seiner Freiheit genießen. Die Priester, der Gelübde zwar entbunden, hatten doch zur Zeit noch nicht gewagt, das Kirchengeboth des Zölibats hintanzusezzen — sie hörten Mönche zu sein auf, und wurden Weltpriester. Wie ganz davon das Zeitalter überzeugt war, erhellt schon daraus, weil auf Absterben der Exjesuiten Niemanden in Sinn kam, der noch bestehensollenden Paupertät

---

*) Mosheim vollst. Kirchengesch. des N Testam. Th. I. des 18. Jahrh. S. 584 ꝛc.

wegen, ihre Hinterlassenschaft zu verhalten oder dem dürftigen Fiskus zuzusprechen. Wenigstens so viel ich weiß, wurde der verstorbene Exiesuit ganz nach der Manier der gewis gelübdelosen Weltpriester behandelt. Man hinderte so wenig die Erbschaft den Befreunden ab intestato zu überlassen, als man in keinem Falle das vorhandene Testament unter dem Prätexte umstieß, als hätte dem Verblichenen das Gelübd der Armuth noch auf seinen Nakken gesessen. Ueberhaupt war diese Behandlungsart so gang und gäbe, daß sie gar nicht auffiel, als läge selbe in der natürlichen Ordnung der Dinge. Nur an uns hat der gegen den Privatsäkkel skrupulöse Rath oder Gelehrte den fortwährenden Gelübdebestand ausstudirt — an uns, die wie die Exiesuiten aus unsern Besizthümern vertrieben sind, nicht schärfer in die Gelübde verwikkelt, wie sie, vielmehr weniger, weil sie im monastischen Sinne Mendikanten waren, zur Heimath auf die weite Welt hin mit einer unproportionirlichen Pension angewiesen, wie sie — nur den Rükktritt zur Freiheit oder Gelübdelosigkeit sollen wir mit den Exiesuiten nicht erlangt haben — daß mir wer den Punkt anzeigte, von wo aus unser lezter Unterschied hervorgieng — von wo aus der Exiesuit testabl, und zwar ohne Dispense wäre, ich hingegen erst dafür dispensirt werden müßte; samt dem daß wir Beide in die Kategorie der Exheiten einfielen! . Mein Umblikk durch alle Rechtsfächer konnte zur Zeit diesen Sonderungspunkt nirgends aufgehen. Ich erwarte ruhig den tiefern Späher!

§. 40.

Ins Kurze zu kommen, so stimmt auch die Geschichte, die mittägliche Leuchte des Rechts, oder ihr aufbewahrtes

Benehmen gegen Nimmermönche durch alle Zeitabschnitte dahin überein, daß die Gelübde bei unsrer iezzigen Verfassung aus-ließen. Nur als Lehrsazz gelte hier, daß wo das Ehehinderniß sich an die Gelübde anschloß, diese sich auch fester sezzten §. 32. Uebrigens sind beim zeitherigen Betragen die Ausgetrettenen und Ausgesonderten von den Aufgehobenen zu unterscheiden §. 33. so wenig im wirklichen Erfolge dieser Unterschied bedeutet. Die Ausgetrettenen oder Ausgeschiedenen behandelte die Vorzeit immer, wie der Gelübde Entlassene. Vom III. bis zum VI. Jahrh. galten ihre Ehen: nur daß manchmal das Gewissen aufgeregt ward. Man konnte und mußte austretten; und dann heischte Niemand mehr eine Beobachtung der Gelübde §. 34. Nicht anders im XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts, wo der Wegtritt gerade so daheim war, und dann über die Gelübde keine Rükfrage mehr geschah. §. 35. Auf einmal in der Mitte des XIII. Jahrh. wurden die Weggewanderten in ihre Klöster zurükkeberufen. Nämlich Innozens III. schlug seine Plenitudinem Potestatis auf, wohin seine Nachfolger unsere Gelübde dispensable Gegenstände aufnahmen. Indeß war ia dieses eben so viel, als bekennen, man könne seiner Gelübde los werden, wen sein eignes Gewissen davon freispricht. §. 36. Und dieser Gang ward künftig beibehalten. Nur daß wir heute wieder weit zurükkegesezzt sind, weil München selbst das römische Dispensen-Kommerz unterstüzzt. Aus dem ganzen Hergange ersieht sich, daß man der Gelübde frei werden kann — unsere Lage dagegen gehalten, übertrifft zuverläßig alle andere befreienden Ursachen: wer wird uns schon dadurch nicht der Freiheit sicher geben? §. 37. Gegen die Aufgehobe-

nen war die gleiche Stimmung der Zeiten nicht dunkler! So grausam die Tempelherren mißhandelt wurden, so sprach Ihnen doch Niemand die wiedererhaltene Freiheit nach der gewaltsamen Auflösung ihres Ordens ab. §. 38. Bei den Exiesuiten gerade so! Wer bezweifelt ihre Testabilität? Wo schikanirte man sie noch mit dem zerrißnen Reste ihrer Olimsgelübde? So sehr ist man versichert, daß mit den Orden auch die Gelübde zerfallen. §. 39. Und so sicher ist auch, daß unsere Aufhebung gleichen Erfolg zeuge — den Zurükktritt zur Urfreiheit . . .

Kurz war dieser B. geschichtliche Betracht, der sich L. in dem ehevorigen Benehmen gegen Nimmermönche leicht wiederspiegelte — im Benehmen, das unverkennbahr dem Sazze unsrer Loslassung von den Gelübden, seit die Klöster eingeworfen wurden, den Stempel der Publizität aufdrükkte.

Doch

Doch ehe ich ganz schliesse, liegt mir ob

C.

verschiedene Bedenklichkeiten

gegen den von mir so freimüthig aufgestellten Sazz — der wiedererhaltnen Urfreiheit ins Reine zu bringen. Geflissentlich sparte ich dieselben zusammen, theils um den Faden der Behandlung nicht unzeitig abzureissen, theils um es nachdrükklicher mit Allen aufzunehmen. Was ist auch natürlicher, als daß iezzt der Sazz von allen Seiten unterstüzzt, und dann erst die sich noch äussernden Schwächen ausgebessert werden? . .

Hauptstükk I.

Zerlösung der gegenseitigen Zweifel,

α. aus der Natur der Gelübde.

§. 41.

Gleich bei'm ersten Anblikke dünkt unbegreiflich, wie unsere Gelübde ie aufgelöst werden könnten, da selbe nie temporell, sondern stäts lebenslänglich geschworen wurden. Oder wer dacht' vor'm Altare, bei dem er seine Gelübde feierte, nur von einer Dauer derselben, bis entweder das Kloster ein-

trümmerte, oder das Mißvergnügen die Gesinnung änderte? Würde das Kloster so eine Beschränkung haben eingehen können, das gegenseitig einen lebenslänglichen Unterhalt auswies, und keinen möglichen Fall des Abschrittes sich ausbedang? Man muß die Sache, wie sie aus der Natur des Geschäftes kommt, beachten — sonst verfolgt eine Zerrükkung die andere. Und nun so war das Wesen der klösterlichen Gelübde gestaltet — Keine Seite behielt sich einen Rükktritt bevor, keine würde der andern so einen zugestanden haben. Beide drükkten Lebenslänglichkeit in ihrem bilateral Vertrage aus, prüften darauf ihre Kräfte, und schlossen so das Stipulat ab. Was also später erklügelt werden will, ist anomalischer Zusazz und unschikkliche Ersonnenheit. Eine Gegenrede, die unmittelbahr aus der Natur der Gelübde herstammt!

Der erste Anblikk einer Sache ist gewöhnlich täuschend. Verhüllt liegt die Wahrheit meist. Und Tiedge *) beobachtet richtig:

„Mit Mühe wollen wir sie haschen!
Die Freude, sie zu überraschen,
Ist das, was ihren Reizz erhält.“

Und darnach ist auch der gegenwärtige Mißverstand berechnet. Denn nur Mißverstand kann sein, was tiefer im Geschäfte gesucht, überlaut meine Behauptung aussagt. Ich übergehe

*) Die Einsamkeit. Eine Epistel. Leipzig. 1804. S. 21.

den Fall des Mißvergnügens, als der nicht geradezu hieher einpaßt: den indeß nach den würzburg. gelehrt. Anzeigen *) die öfters erwähnte Piece: Was ich überhaupt **) rc. gründlichst berichtigte, und nach der derselbe schon hinklekkte, um der Gelübde wieder los zu werden. Mein Fall ist, den ich hier bearbeite, der der allgemeinen Auflösung unserer Klöster, worauf wir lokalstabilirt profitirten, §. 3. wo wir die Individualität unsrer Professionsstätten unwidersprechlich auswählten, § 4. auch kein Substitut dafür ie möglich vermutheten, §. 5. und hätte es wohl ein Zwangherr gewagt, aufs Geradewohl zu substituiren, hätten wir rechtlichst Vis metusque caussa bei der kompetenten Stelle eingeklagt. §. 6. Unläugbahr befaßte Alles dieses unser Stipulat, oder die Natur unsrer Profession — Oder wer aus Uns schwor nicht auf sein Kloster? Gegenseitig versprach aber auch nur dieses den unvertriebenen Aufenthalt, und die lokalherkommliche, wieder lebenslängliche Unterhaltung. Konnte noch eine mehr vorsichtig abgestekkte Individualität stipulirt sein? Ein Substituendum geht eben deßwegen daselbst nie an, weil es allemal den offenbahrsten Kontrast bildete. Es ist das Individuum nimmer! Nennen wir das Ding bei'm rechten Namen — Unser Stipulat war wesentlich auf den Profes-

---

*) Neue rc. Nr. 62 - 63. den 21. Aug. 1802. Vermischte Schriften. S. 507. 508.

**) S. 58 - 64.

sionsort bedingt. §. 7. Dessen Ruin also auch unsere nur dorthin einverheißne Verbindlichkeit löste. Wie herrlich Seneka: *) "Alles muß bleiben, was war, als ich angelobte, daß mich meine Angelobung forthin verbindet." Wozu ferner Leyser: **) "Warum soll man also nicht als eine allgemeine Rechtsvorschrift annehmen können, daß die Verbindlichkeit aufhöre, oder das Versprechen nimmer andaure, wenn so eine beträchtliche Aenderung dazwischen kam, daß die einstige Gestalt der Dinge ganz verlohren gieng, und der Versprechende, wenn er dieses vorausgesehen hätte, sich nie darauf würde eingelassen haben —" Der Nämliche führt sogar aus den Zivilrechten mehrere einstimmende Bescheide an, ***) die ich alle umhin ziehe, begnügt, daß daraus offenbahr wurde, daß wie unser Professionsstipulat nur auf den Bestand der Klöster eingerichtet war, so bei deren Verfall auch Jenes zu Grunde gehen mußte. Nämlich die ganze Ansicht

*) L. 4. de Beneficiis. c. 35. "Omnia esse debent eadem, quae fuerunt, cum promitterem, ut promittentis fidem teneas."

**) Medit. ad ff. Volum I. Specim. 40. IV. S. 325. "Cur non igitur generalem regulam conficere liceat, cessare obligationem, nec promissum a promittente exigi posse, si tanta incidat mutatio, vt non amplius pristina rerum facies supersit, atque promissor, si eam praevidisset, pacturus non fuisset."

***) Ebendas. S. 325. L. 24 §. 4. de damno inf. L. 2. de Peric. et comm. rei vend. L. 1. §. 4. de Ob. et Act. cet.

der Sachen änderte sich bei der heutigen Allumwälzung, worunter die Klöster ganz erlagen — wie soll noch eine Verbindlichkeit bei dem Profitenten zurükkebleiben, der sich darauf nie würde eingelassen haben, der — aus dem verheerendsten Schiffbruche nur mehr Bürden gerettet hätte, aller Gegenleistung auf ewig enterbt, eines ersezzenden Emoluments nie mehr fähig? . So stark hält die Natur der Gelübde meiner Behauptung zu! so gewis ist darinnen die Resolutivbedingung auf den Zerstöhrungsfall enthalten. §. 19. Eine Bedingung, die das Staatsrecht erst vollendet ausbildete! §. 20. Wer kann den Staat beeinträchtigen? So richtig ist, daß die gemachte Gegenrede bei näherer Besonnung derselben scheus und erblaßt abtritt!

β. Aus der Art der Loszählung von den Gelübden.

§. 42.

a.

Die Dispense, sei sie auch nur eine uneigentliche, hebt doch ausgemacht allen Zweifel, der entweder das ängstliche Individuum, das ohne dieselbe seine Freiheit wieder genösse, in seinem Gewissen stätshin nekkte, oder der wachthabenden Polizei, die vom ganzen Umsturze keine Notizz nimmt, ie noch in ihrer trübsinnigen Sorgfalt zurükkebleiben dürfte. Ist Dispense da, so fällt all' diese innere und äussere Plakkerei weg; man kommt in Freude und Anstand dahin zurükke, wohin ausserdessen der Rükktritt wenigstens großes Aufschauen verursachte.

Und was ists auch um die Köſten — gegen das öffentliche Kredit? Was um das Klümpchen Goldes — gegen das große Kleinod der ungeſtöhrten Freiheit? Was um das ſchnöde Opfer — gegen das ſeltene Vergnügen des wieder erlangten Urſtandes? Wer iemals die Qualen einer ſkrupulöſen Banzigkeit beſtand, dem wird das alles nicht zu koſtſpielig ſein. —

Alles weite Umherforſchen wäre hierorts eine unnöthige D'reingabe —

"Nein! alſo hat ſich noch die
Wahrheit nicht verdunkelt,
Daß nicht ihr reiner Strahl durch
Dampf und Nebel funkelt." *) —

Kurz ausgeſprochen, ſo iſt und bleibt durch Dampf und Nebel aufblikkende Wahrheit, daß die ſo ſchwer zu erholende uneigentliche Diſpenſe keine andere Wirkung habe, als Jene des öffentlichen Verrufs meiner Standesänderung, §. 27. dahin eingeſchränkt, was nüzzt dieſe uns, derer Expulſion oder Standesänderung nicht erſt erklärt werden darf, ſondern ohnehin durch alle Ephemeriden laut verkündet iſt? Oder vielmehr — iſt ihre Wirkung keine andere als Jene der Bekanntmachung unſers neuen Looſes: iſt dieſes nicht ſo ſchon Aller Augen anſchaubahr? Niedergetrümmerte Klöſter, heymathloſes Umherwan-

---

*) Albrecht von Haller. Ueber den Urſprung des Uebels, bei Schrämbl. Th. II. 1793. S. 13.

deln ꝛc. sind doch offenkündige Verrufe genug von unsrer Standesänderung. Wer für unser so allgemein bekanntes Schikksal noch eine von Rom zu erkaufende Kundmachung desselben nöthig fände, der müßte freilich hingebogener Sklave Alles dessen, was Formalität heißt, sein, ohne ie ein Fünkchen auch nur von dem Zwittergeiste, der doch d'runter wohnte, zu kennen. Wozu also Kösten — ohne mögliche Erzwekkung? Wozu Hingabe — ohne geringsten Wiederersazz? Wozu eine Einlage in den römischen Weltopferstokk — ohne kleinste Gegenerkenntlichkeit? . Halten wir nimmer zurükke, der Wahrheit offenherzige Bekenner — Am räthlichsten wäre, um alle Mülben der Besorglichkeit in den zarten Gemüthern zu tödten, wenn Rom ganz uneigennüzzig die in sich überflüssige Formalität der Dispense, ungebetten, der reinen Absicht zu Liebe mittels öffentlicher Ausschreibung, kund machte, oder derselben rechtlich sich entledigte. Wie würde die einsichtigere Mit- und Nachwelt einen Pius VII. dafür Dank wissen — wie sein glänzender Name den Annalen der Menschheit unauslöschbar hoch zelebrirt eingetragen werden — wie sollte Rom in einem ganz neuen Lichte der Redlich- und Uninteressirtheit in den Augen der späten Enkelschaft erscheinen! Und — wie dadurch das ganze exklösterliche Universum in seiner Art beglükkt wäre, auf einmal ieder Chikane des Scheines enthoben! Ich muß schon fortfahren, mein Bekenntniß zu vollenden — Ich spreche nicht vermessen ab, wenn ich fortan behaupte, daß so ein Frommen von Seite Roms nicht nur nicht pflichtwidrig, sondern wohl gar pflichtschuldiges Handeln sei. Oder ists nicht im kirchlichen Primate d'rinn, daß der Nachfolger Peters die

definitive Gewisheit ausprägen, allen Irrthum aus den genekkten Gewissen vertilgen, das Ausmaas der Moralität unbedingt handhaben soll? Darum steht er auf der katholischen Schwarte, von woaus Ihm ieder Unfug bemerkbar, der Ungerechtgepreßte kenntlich, die verwahrloste Menschheit anschaulich werden. *) Nun ist unsere Befreinng oder Standesänderung gewis, Hauptst. I. II. III. L. A., nur dem Geizziginteressirten §. 29 nicht aufgedrungen, ist das zu heikkliche Subiekt in unbeschiedener Irre, eigentlich weil's zu sicher sein will, nur in unbehülflicher Verlegenheit, liegt doch der Moralität daran, daß im reinsten Erziehungsinstitute der Kirche offne Wahrheit, Wahrheit sei, und nicht wie immer aus politischen Irrgriffen verstekkt werde — wer mißkennt also hierinn Roms hergestellte Pflicht laut obiger Aeusserung durch eine unangeforderte Ausschreibung Alles dieses aufzuräumen? Einmal ist's — der ächte Name des Kindes! — Unfug, aus Geldsucht oder Schmuzze den ohnehin gekränkten um nichts und wieder Nichts, nur seine Börse in Empfang zu bringen — hinzuhalten. Gepreßt ist zweifellos der Exreligios, der nur aus zu viel Gewissenhaftigkeit noch in Ketten seufzt, die in Wahrheit schon lange klirrend von den Händen fielen. Zertretten ist die Menschheit in uns, die wir wie Faulniß ausgeschnitten, dem Grabe nur mehr reifen — nach dem Wunsch' unsrer uneingesezzten Erben

*) Leon. I. Epist. 84. C. 3. ad Marcian. Bei Mansi, Tom. 8. Concil. collect. Col. 390. Eybel Introd. in Jus eccles. cath. Tom. II. L. 2. C. 1. §. 205. L. 8. pag. 64. Edit. vienn. 1777.

ie eher ie lieber. Wem wird daraus nicht fühlbar, daß der Primas unsrer Kirche bei dieser Allübersicht wohl schuldig sei, eine unentgeltliche, in sich freilich überflüssige, allein doch für die Unmündigen, und gegen polizeiliche Nekkereien nüzzliche Erklärung offen und kündig zu proklamiren? Ist meine erste Antwort solidrichtig — über die Entbehrlichkeit aller Dispense: so ist die zweite — über derselben unerbettene Publizirung, nur übervolle Zufriedenstellung iedes Heimlichgeplagten und Zurükkeweisung ieder zur Plage allezeit bereiten Ueberbesorglichkeit im Diensteifer . . .

§. 43.

b.

Allausgleichende Ordnung weißt ein Mal auf die Erholung der Dispense von Rom aus, an! Wir tratten in eine kirchliche Gesellschaft, worinnen Obere und Untergebene existiren; daraus Jenen zu befehlen, und Diesen zu gehorchen zusteht, also die Lezzten ohne der Ersten legale Nachsicht oder Dispense von den gesezzlichen Vorschriften sofort verbunden sind. Wie dann kein Widerspruch gegen eine so bestehende Ordnung faßlich ist, so muß auch iede Einrede gegen die ordnungsmässige Nachsuchung der Dispense daselbst wegfallen.

Ordnung gehört ganz gewis wie in iede rechtliche Verfassung, so auch ungezweifelt in die kirchliche — um so mehr,

als diese Kristushand erst rein bildete, deren Ideal Pfeffel *) kurz aufnahm:

"Die lauter Weisheit lehrt, und jede That verdammt,
Die nicht aus Menschenliebe stammt."

Indeß eben dieser Vorzug von Ordnung daselbst bestärkt meine Behauptung um so sichtiger. In der Meisteranlage, die Kristus in seiner Kirche ausführte, ist der Obere, wie der Untergebene an die von Ihm schon beschiedene Ordnung gleichgebunden. Willkühr hört dann auf **) — und Austritt aus der Gesezzebahn ist Jenem wie Diesem scharf untersagt, so zwar, daß der Abweichende, wenn er selbst Oberer ist, keine Darnachachtung von den Untergebenen fordern kann und darf. ***) Zu bekannt sind uns Allen unsere Vorschriften, nach denen sich Jeder ohne Unterschied des Standes zu fügen hat. Der Mißbrauch folglich findet hier um so weniger Unterschleif; und Jeder, der ihn aufgeht, mag selben unverwährt

*) Gottl. Konrad poetische Versuche. Th. I. Wien, bei Schrämbl ꝛc. 1791. Buch 2. die Fakkel. S. 55.

**) Marc. 10. v. 42. "Scitis, quia hi, qui videntur principari Gentibus, dominantur eis. Non ita est autem in Vobis cet." L. 22. v. 25. "Reges Gentium dominantur eorum . . Vos autem non sic." Lackics. P. gen. §. 37. S. 66. apertum est, sacrum ecclesiae regimen non dominationis . . sed mansuetudinis et charitatis esse regimen cet.

***) II. Corinth. 10. v. 10. . . "Potestatem dedit mihi Dominus in aedificationem, non in destructionem."

rügen, oder in seiner Blösse darstellen. Denn wo sich dieser unantastbahr niederließ, und die Obern ihre Garantie unterlegten, hieß zuverlässig dieses "nicht Aufbauen, sondern Niederreißen." Wie unwürdig wäre auch für unsern göttlichen Stifter – die Zumuthung, als hätte Er ein Frohnsistem für den Despoten in seiner positiven Kirche gegründet! . . Wenden wir uns auf uns zurükke — Wären wir im Grunde bei unsrer Lage was anders, als Frohnknechte der römischen Kurie, wenn unsere Befreiung von den Gelübden, aller offenbahren Mißhandlung, und Ausschleuderung aus unsrer Profeßionsverfassung ohngeachtet, nur von der unumwundenen Gnade Roms einzig abhieng, dem, wie stäts, beliebte uns auf alle Anrufe, hämisch abzuweisen — unter so faden als spöttischen Vorwänden der solemnisirten Gelübde, der Gott angeschwornen Versicherung ꝛc. wo doch Rom ohnehin allein auf meine vorläufige Angabe, die es meinem Gewissen überläßt, erst publik erklärt, daß ich bei der angegebenen Bewandtniß nimmer verbunden bin und sein kann? Eine Angabe, die aber heute ganz überflüssig ist — indem es doch Niemand unbekannt sein muß, wie der hinlänglichste Beweggrund zur Dispense, die allgewaltige Abänderung unsers Standes, vollmittäglich zugegen ist. Bei der klaren Ansicht noch zurükkehalten mit der Dispense, oder gar dieselbe absprechen, ist, am gelindesten ausgedrükkt, hehrer Mißbrauch der göttlich angetrauten, aber nur bestimmt beschränkten Macht. Eigenthümlicher gesprochen, ist das — den Terrorism in die geheiligten Hallen verpflanzen . . Und wenn man so fort weiters bedenkt, daß so ein Hinhalten gerade d'rauf entweder den schmuzzigkleinlichen Gewinnst unserer geringe noch werdenden

Ersparnisse für leer disponirte Dispositionskassen — natürlich gegen anderartige Gegenerkenntlichkeit für Rom, oder eine unmittelbahre vollfleißige Wiedereröffnung einer Unterhaltungsquelle für die Kurie bezwekkt, wer kann da des lauten Klagens über Gewissenstyranney, der öffentlichen Anzeige der dahinter gestekkten hellen Ungerechtigkeit aus Schmuz und Chikanesucht sich erwähren? Die Folge spricht sich selbst aus — ungerechten Verhaltungen, wie das gehörige Urtheil werde, so sind dieselben ausser aller Rükksicht. Und bleibt Rom unbeweglich, und wird nicht von Ehre bezwungen, daß es, wie es seine Pflicht erheischt, offen unsern Befreiungsschild aushängt, §. 42. so ist der erlaubteste Hinschritt, daß wir gleichwohl, des Professionsverbandes gewis entbunden, der Welt dieses Verhältniß in lauten Ediktalverrufen verkündigen. — Es hat, wie ich nicht verhehle, dieses Prozedere zumalen den Schein einer Unordnung. Allein! genauer ergründet, zerwirft sich dieser Schein sehr bald. Eben diese scheinbahre Unordnung meistert eine höhere, nicht scheinbahre, sondern gewisse Unordnung in Rom — meistert sie, und führt selbe in das Geleis der himmlischgesicherten Ordnung wieder zurükke. d. h. der Untergebene erinnert, ohne Ausserachtlassung seiner schuldigen Ehrfurcht, den Obern seines Abschrittes von der Jedermänniglich bekannten Bahn, die Kristus auswies, und findet er denselben darauf halsstörrig, verlaßt er das erzentrische Hinwandeln des in Exzesse niedergesunkenen Superiors, fortfolgend die Wege des Urstifters. Haben wir darüber sogar das schöne Muster vom Paul *) — der, als er

*) Ad Galat. C. 2. v. 11. "Cum autem venisset Cephas

den ersten Primas, Peter, aus der Bahn des göttlichen Meisters wanken sah, nicht entstand, Ihm seinen Irrtritt öffentlich in Antiochien zu verweisen, oder submiß wieder in Ordnung zu richten. Es ist dieses nicht das einzige Beispiehl — Um die Mitte des achten Jahrhunderts, wo das päbstliche Ansehen auch schon des äussern Nimbus genoß, war Bonifaz von Mainz (Winfried mit wahrem Nahme) unverholen genug, dem Pabste Zacharias den Schmuzz des Palliums wegen, zu erinnern. Der römische Primas nahm's so sehr nicht übel, daß er in seiner Rükkantwort an Bonifaz auf Ehre versicherte, er wüßte um all' den Unfug nichts, und würde sogleich demselben steuern. *) Genug, um zu zeigen, daß so eine Hinrede gegen den austrettenden Obern nur scheinbahre Unordnung sei, vielmehr die nämliche zur Unordnung zurükkeleite. Ich sehe also im Ganzen nicht, wie bei der strengsten Beobachtung der kirchlichen Ordnung wir nicht von unsrer Profession frei sein sollten. Der Verkehr unsrer Verhältnisse ist offen und kündig. Rom weis diese so gut, und noch besser als das Publikum . . Wie kann's unordentlich sein, sich in seine Lage, die aufgezwungen wurde, zu schikken? Und eben weil hie und da Anstöße vorfallen, soll's nicht zur größten Ehre Roms gereichen, wenn es mit einer allgemeinen Ausschreibung behende abhälfe?

Antiochiam, in faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat."

*) Um 741. Lünigs Reichsarchiv. Spicileg. eccles. Th. I. S. 560.

Will's aber weder das Eine, noch das Andere, so muß es sich zuschreiben, daß man, des unrechtlichen Zwanges müde, seine Freyheit öffentlich zurücknimmt — bei der demonstrativen Auszeige seines Handelns beim Publikum. Kristus hat kein Patrimonialreich für die Nachfolger Peters gestiftet. *) Und so meines Dafürhaltens, verschwindet der Vorwurf der Unordnung in meiner Behauptung von selbst.!

§. 44.

c.

Nur der Grundsazz der Ordnung war's, der die baierische Regierung von dem Edikte über die Aktiv- und Passivtestabilität der Exreligiosen wieder abgebracht hat Eine Aenderung, die doch offenbahr theils aus dem jüngern Edikte über die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt erhellt, theils aus den mehrfältigen Erklärungen der baierischen Landesdirektion, die bei den Auseinandersezzungen der Verlassenschaften erst iezzt gestorbener Exmönche knapp an dem abgerissenen 7. §. des ersten Edikts stehen bleibt, und darnach dieselben wie der Testabilität noch unfähige behandeln läßt. Oder wie mochte sonst das zweite Edikt vom 7. May 1804. Nr. 6. die Gelübde ausser der landesherrschaftlichen Sphäre draussen liegend aussprechen? Es läßt also die ehevorigen Gelübde in ihrem Bestande, um so siche-

*) Geschichte der Entstehung, des Wachsthumes und der Abnahme der päbstl. Universalmonarchie, allen christl. Souverainen zugeeignet. Frankfurt am Mayn. 1795. Einleitung. S. 1 ꝛc.

rer, als die Nämliche nur die künftig erfolgenden Gelübde ihrer Disposition vorbehält. Wie ferner, wenn nicht die Landesdirektionserklärungen geradezu auf die Beschränkung des ersten Edikts vom 14. Dez. 1803. ausgiengen, wie könnte der Landesfürst, als nachgetrettener Eigenthümer in die klösterlichen Rechte, Erbe der erst seit dem ersten Edikte verstorbenen Exreligiosen sein oder werden? Der Grund dann aus der Testabilitätsverordnung ist, wie diese abgeändert wurde, so für sich entrükkt.

Senken wir uns tiefer in den gesezlichen Geist! Nicht zu ruhmredig sei's, wenn ich mich gleich Anfangs Lichtwers *) schöner Ausdrükke bediene:

"Hier führt mich der Verstand. Sein hell und himmlisch Licht
Macht, daß ich deutlich seh'! und meine Zunge spricht."

In dieser geraden Richtung muß ich schlechterdings den Fall der sich anbegebenen Aenderung in dem Testabilitätsedikte läugnen Wer kann von einer Regierung, die so philosophisch abwiegt, also nicht rasch unüberlegt d'reinschreittet, die so sehr ihrer Ehre schont, als innig den öffentlichen Kredit beherzigt, also keineswegs in Unfug und Widerspruch dahinwankt, die

---

*) Poetische Schriften von M. G. L. Th. II. bei Schrämbl. 1793. Das Recht der Vernunft. Zweites Buch. S. 42.

auf Lob der Ephemeriden achtet, also nicht niedrig in nächtlichen Dikkichten schleicht — und diese ist in allen Ansichten die baierische — wer wird von so einer Regierung nur vermuthen dürfen, daß sie inner 5 Monden ihren legislatorischen Ton über einen Gegenstand von heller Wichtigkeit so ganz und kompromittirend umstimme? Und dieses wäre doch die nach allen Gattungen Logik bemessenste Konsequenz, wenn das spätere Edikt die Gelübde, welche das erste wie aufgehoben behandelte, indem es die Exreligiosen, als ihrer Gelübde enthoben, testiren ließ, für noch bestehend erklärte, in so fern dieses den ehevorigen Gelübden allen Augenmerk entzöge — wenn weiters die Landesdirektion d'rauf anbindend in ihren Deklarationen auf Anfragen oder in abstracto per Viam Oraculi eben dahin angetragen hätte, in so weit nach denselben die Erbschaft der erst iezt verstorbenen Exreligiosen ausschließlich dem Landesfürsten, wie einst dem Kloster zufiel! . Nie wird man mich bereden, daß so ein Mißbegriff in München statt hatte, oder daselbst ein so änderlicher Geist zusprach. Wo dann plan daliegt, daß in Baiern die Testabilitätsverordnung noch ungemindert existire. Um so minder, als der hohen Einsicht des gesezgebenden Korps aus dem kirchlichen Staatsrechte nicht entgehen wird, daß eben diese Verordnung ganz in landesherrlichem Befugnisse d'rinliege — im Befugnisse, worunter nur zu gewis das Recht die Gelübde der Unterthanen, ununterschieden zwischen dem abgelegten und abzulegenden, erst zu prüfen, dann nach Befund ihres Verhältnisses zu dem Staatswohl dieselben gültig oder ungültig auszusprechen, anzutreffen ist. §. 20. Worinnen

auch

auch heute keine Ueberrechnung geschah, da Valentinian und Valens schon im IV. Jahrhunderte dieses Recht unwidersprochen übten, als die, aller Gelübde ohnerachtet, die vorzüglich brauchbaren Mönche wieder entmönchten, oder ins Säkulum zurükkenahmen. *) Einstimmend betheuerte deßwegen im V. Jahrh Isidor, der von Mosheim **) wegen seiner Gelehrsamkeit besonders geschäzzte Mönch, "In bösen Versprechungen nimm deine Worte zurükke. Bei einem schädlichen Gelübde ändere den Entschluß. Jedes Versprechen ist gottlos, das nicht ohne Verbrechen erfüllt werden kann." ***) Sind unsere heutigen Gelübde anders beschaffen? Ein staatswidriges Gelübd ist doch ohne Verbrechen nimmer zu beobachten. Doch so viel sei nur angeführt, um zu zeigen, daß die baierische Regierung, von dieser Ansicht ungezweifelt ausgegangen, dabei keinen Schritt übermarkte. Und dann — wie wäre es möglich, daß nach so einem rechtlich gemachten Fortgang, hinsichtlich auf unsere Testabilität, so eine karakterfeste Regierung wieder zurükgieng? Nehmen wir auch die wörtliche Auslegung der nämlichen Verordnungen zu Handen — In dem jüngern Edikte, das das erste abgeändert haben sollte, werden die vormaligen

---

*) L. 26. C. de Decurionibus cet.

**) Jahrh. V. Band II. S. 636.

***) C. 5. Q. 2. C. 22.

Gelübde wie unbeschaut umeilt — und das war entweder kluge Zurükkhaltung oder gar Kompliment gegen Rom, das sich nun wieder unter die respektabeln Höfe einlooste. Gründlicher betrachtet, will man vielleicht der Kurie daselbst ihr Kommerz nicht sperren, aus andern leicht begreiflichen wiedererstattenden Ursachen. Das heißt sich einander nicht in den Weg tretten! — §. 29. Doch das ändert das ältere zu klare Edikt nicht ab. Es bleibt bei der alten Dezision — nur kann, wem's noch nicht klekkt, sich auch auskaufen in Rom. Dazu schreibt Geroh von Reichersperg *) im XII. Jahrhunderte ausdrukksvoll:

"Curia Curarum Genitrix, nutrixque malorum,
Iniustos iustis, inhonestos aequat honestis."

Die Erklärungen der Landesdirektion belangend, war zuverläss ig Mißverstand dahinter. Selbe wollte und — konnte als untergeordnete Stelle nicht anders wollen — nur das Depositum oder Privatvermögen von dem eigentlich klösterlichen oder Gesamtvermögen geschieden wissen. Das erste mußte sie nach der offnen Auszeige des Buchstabens unversehrt lassen; das zweite ist auch eben so richtig im 7 §. davon ausgenommen, und folglich dem Fürsten als iezzigem Eigenthümer des klösterlichen Vermögens angehörig. Oder ist nicht im Eingange des oft gerühmten Edikts allgemein versichert, daß die Depositen

*) In L. de corrupto eccles. stat. ad Eugen. III. apud Baluz. in Miscellaneis. Tom. V. S. 63.

als Privateigenthum der Religiosen respektirt werden sollten? Dann folgen erst in so vielen §§. die nähern Beleuchtungen dieses Sazzes. Und darunter kommen auch die Expositen zu stehen, als die ausser ihren Depositen noch klösterliches Vermögen mitunter haben, in so ferne verschiedene Haus- und Oekonomie-Einrichtung, die dem Kloster, also iezzt dem Landesfürsten eigen ist, noch zur Zeit dem ganzen Umfange ihrer Besizthümer untermischt ist. Nur also, was in diese Kategorie eingehört, mag laut der hellsprechenden Verordnung von den Expositen abverlangt werden. Uebrigens ihr Depositär-Privatvermögen muß unbetastet, wie iedes andern Exreligiosen Depositum heilig bleiben.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit anzuregen, daß selbst bei Auseinandersezzung des kurfürstlich gewordenen Eigenthums die pfarrherrlichen liegenden Güter wohl nach ihrer reinen Qualität berükksichtiget werden sollen. Nur die ökonomische und Hauseinrichtung, wie ich gerade erwähnte, ist das Eigenthum des Landesfürsten geworden; die liegenden Güter, wie sie von den Klöstern nicht herkommen, sondern ihren unmittelbahren Ursprung von den Pfarrgemeinden erholen, so würden sie höchst unrechtlich, und wider ihre ganze Natur in das neue Landesfideikommiss' eingeworfen. Die Gemeinden stifteten mit Anlassung der iezzigen Pfarrgründe ihre Pfarrersubsistenzen: und diesen fielen dieselben wieder zurükke, wenn der wahrhaft entehrende Saz, nach dem der Pfarrer sogar seine mittelmässige Oekonomie verliehren müßte, gegen alle un-

widerlegliche Vorstellungen, durchgehen sollte. Genug von der kleinen Abschweitung, die mir nur meine Wahrheitsliebe abdrang! — Um wieder auf den Standpunkt zu kommen, so wollte und konnte die Landesdirektion den 7 §. der befraglichen Verordnung nicht anders als im Zusammenhange erklären, und dem zufolge bleiben die Depositen der exponirten Exreligiosen so unangesprochen, als Jene der nicht exponirten: nur daß die genannte Einrichtung der Regierung bei den ersten zufällt. Und so — ist auch der Buchstabe der erfolgten Erklärungen mit dem Bestande des Testabilitätsedikts leicht aussöhnbahr ..! Und nun in Einer Umsicht — ist a. die Abänderung mit dem Karakter der baierischen Regierung nie vereinbahr; b. sogar gäbe selbe der Rechtsgeist nimmer zu. c. Weßwegen der Buchstabe sowohl der jüngern Verordnung, als der Judiziellerklärungen auch so lenkbahr ist. Darauf besteht aber der fertigste Schluß, daß der baierische Exreligios über seine Befreiung von den vormaligen Gelübden sich wohl gar des Schuzzes der Gesezze rühmen könne. Denn will's eben die Regierung nicht laut mit Rom aufnehmen, so genügt doch die vorliegende Verordnung dahin, daß uns dieselbe die spizzigen Zweifel über den Bestand unserer Gelübde von dem Gewissen nimmt. Nämlich es ist unsere Testabilität gesezzlich anerkannt. Jedes Gesezz aber, für eine Behörde als gerecht angenommen, wird auch gerecht für die andere sein: ein Sazz, der so allgemein hergestellt, als zum glükklichen Verein zwischen Staat und Kirche unvermißlich ist. Oder nur Ein Argument! Wie wenn der Staatsobere verordnete und, was er verordnet, der Beichtvater im Beichtstuhle als gewissenswidrig rügen muß? Kann da ein

friedlicher Zusammenbestand des Staates und der Kirche nur gedenkbahr seyn? Gerecht ist dann die Testabilitätsverordnung, was auch im Gewissen sichert. Was kann man mehr verlangen, das endliche Resultat zu finden — in unsrer Lage hörten die Gelübde von Innen und Aussen auf? . . Ein Resultat, das die baierische Testabilitätsverordnung ausser allen Zweifel sezt!

§. 45.

d.

Wenn alle Verbindlichkeit gegen das Kloster aufhört, wozu fordert man noch eine Pension? Diese tritt in die Stelle der Unterhaltung, die das Kloster dem Mönche für seine d'ran verschriebene Arbeit entgegenansichert, ein. Wo also der ursprüngliche Bilateralvertrag, worauf die Profession angelegt ist, in seinem Bestande da ist — wie können die Gelübde bei dieser Bewandtniß rechtlich eingehen?

Es braucht nur den ächten Gesichtspunkt vorkehren. Ist dieser an's Auge gerichtet, so verliehrt sich die Schiefheit ohnehin. Daher paßt Klopfstokks *) Bemerkung:

---

*) Messias. Th. IV. S. 120. bei Schrämbl. 1795.

"Seht, der Weg, der sich krümmt,
bringt iezzt sie uns näher" . . .

Krümmend beugt sich der Weg, der uns der Pension zuführt, aber helle anschauend weißt uns dieser unser Schikksal vor. Die Pension ist nichts weniger, als substituirte Unterhaltung, die bei vollem Bestande des Klosters dasselbe dem Vergelübdeten abreichte. Denn diese zu sein, müßte sie alle übrigen wesentlichen Eigenschaften zusammen mitführen — sie müßte ein sicheres Heimath anweisen, die alte Ruhe, Kummerlosigkeit, Ehre und Geschäftgang mit in Gesellschaft haben. Kurz: sie müßte in der Begleitschaft Reformation sein, nicht Totalumsturz; in welchem lezzten Falle sie in eine Art Abfindung überschlagt, mit der der Einstürzende, oder in unsrer Lage der Diluvialadquirent, uns für die hingeflossenen Jahre, während wir im Kloster, unsern dortigen Geschäften eigen, d'raussen die angebothenen Gelegenheiten zur sicherern Versorgung versäumten, zu entschädigen vorhat Wem ist aber Entschädigung so viel, als das, wofür man entschädigt wird — in unsrer Unbehülflichkeit? Wer nimmt das Surrogat für vollen Ersazz an? Wessen Wünsche sind ausgefüllt, der ehe wählte, und iezzt ohne Wahl annehmen muß? Entschädigung soll's also sein, was Pension heißt, Abfindung für die unglükklich entrissene Professionslage, Suppletor für die schönen Gelegenheiten, die mir während der Zeit, als ich vergnügt im Kloster lebte, kahl entliefen, ausgleichender Ersazz für das verstrichene Alter, das ich einem Berufe opferte, der iezzt auf einmal zeitwidrig wurde, wo selbst meine errungene Bildung, einst dem

Staate so gepriesen angenehm, iezzt weggeworfen fault. Und dieses Alles — im Sinne der lebenslänglichen Abnährung, wie schuldig der Eroberer ist, wer kann's mißkennen? Er, der im Rechte Spoliant hieß, giebt auch im vollen Großmutytone vielleicht! 6/10 Heller Prozent für mein mir unter inquisitorischen Kränkungen entwundenes Eigenthum . . . Darüber ausführlicher ein Andersmal! Also dabei bleibts, daß daß die Pension nur den unwiederbringlichen Verlust der Zeit und Gelegenheit zu ersezzen sich anerbiethet. Folglich ist noch immer richtig, daß das Kloster von seiner Seite die Leistung heimsagte, mithin der Bilateralvertrag eingieng, §. 21. und zwar so, daß daraus eine Veränderung, nicht welche immer, sondern eine wesentlichtotale, §. 5. die das ganze Sistem des Verbandes umwarf, erfolgte §. 41. Wer wird bei der Bewandtsame nicht seiner Gegenleistung entbunden sein? Hauptst. III. Die Pension muß dann, ohne von uns die alte Verbindlichkeit fordern zu können, fließen; sie steht in so ferne mit unsrer Profess ion in keiner Korrespondenz, weil sie für ganz verschiedene Dinge indemnisirt — für Zeitverlust, und Entgang der Gelegenheiten. Auch wunderlich! wir liegen mit Souverainen in Einer Kategorie der gewaltsamen Entsezzung — ist der verdrängte Fürst noch schuldig, seine ehemaligen fürstlichen Verbindlichkeiten zu beobachten? Ist der pensionirte Rath — in der Ansicht mit uns gleich — noch verpflichtet, seine vorherigen Schuldigkeiten zu befolgen? . Man müßte den Pensionär vom wirklichen Fürsten und Rathe nimmer auseinander kennen, wenn man solche Anforderungen zu machen noch gemeint wäre. . .

Wie seltsam und allerliebst also! daß nur der Exreligios noch bei seiner iezzt einseitigen Verbindlichkeit stehen bleiben sollte. Wer bemerkt daran den derben Kontrast nicht? Ausführlich genug für den, der nicht am Mittage erblindet, daß Jeder einsehen muß, die Pension unterlege unsrer Verbindlichkeit keinen professionsfesten fortdauernden Grund — oder die Profession höre derselben ohngeachtet auf! . .

Und damit sind auch C. alle wichtigere Gegengründe abgethan, die sowohl α. aus der Natur der Gelübde, als β. aus der Art der Loszählung von denselben ableitbahr schienen. Jene α. wies fälschlich ewige unbedingte Gelübde aus, § 41. Diese a. zeigte nur die schiefeste Seite von der römischen Dispense, §. 42. b. Das Ordnungsgeleis in der Kirche von der verfänglichen Ansicht, §. 43. c. Das betrüglich vorgegebene Abgeändertwordensein der baierischen Testabilitätsverordnung, §. 44. d. Den ganz verkehrten Anblikk der Pension, § 45. Man erfährt, daß die Allanerkennung eines wahren Sazzes wie überall, so auch hier nur Trug und Uebermacht verhüllen — nie widerlegen.

Wenn dann im rechtlichen Betrachte §. 31. nach den natur- und positiven Gesezzen die Gelübde in unserm iezzigen Zustande keine Verbindlichkeit mehr äussern, die Geschichte §. 40. d'rüber ihre einstimmigsten Zeugnisse aussagt, auch keine Gegenrede §. 45. dawider nur eine Probe besteht, wer wird den natürlichschuldigen Zoll der Wahrheit entziehen — das geeignete Bekenntniß: Unsere Gelübde hätten folgsam ihre Verbindlichkeit gänzlich verlohren — oder was gerade so viel ausdrükkt, der Mönch hörte mit dem Mönchthum auf . . die Gelübde giengen mit den Klöstern ein.

—

Schlußnote.

Wie

nun richtig hergestellt ist, daß wir nimmer gelübdeverbunden sind, so ergeben sich zwei eben so unwidersprechliche Folgen, die im Schlusse meiner Abhandlung, wenigstens als Note nicht dürfen verschwiegen werden Selbe angeführt haben, ist schon vollendeter Beweis dafür. So nahe und leicht liegen sie im Bezirke der demonstrativ gegebenen Behauptung — von den gelösten klösterlichen Gelübden! . .

Die erste

daraus erklärt alle Dispense, die über unsere Gelübde nachgesucht werden sollte, für eitle Plakkerei; denn wozu ein Dispensengesuch — über keine Verbindlichkeit?

Lichtwer *) möchte die einzige Ursache errathen haben:

"Und ohne Vortheil ist kein Mensch zu dienen willig."

Man muß halt zum Dienen Niemanden aufrufen!

---

*) Im Rechte der Vernunft. Fünftes Buch. S. 175.

Die zweite

nicht minder einleuchtende Folge ist, daß wir sodann auch wie Gelübdelose handeln dürfen — also a. aktiv und passiv testiren mögen, b den mit andern Katholiken gleichen Gehorsam haben, c. die Reinigkeit, welche jedem Vernunftgeschöpfe obliegt, auch sofort die unsrige sei.

Beide Folgen

sind so beschaffen, daß sie nur dem anschaulich werden, den Wahrheit anzieht, und Brudergefühl nicht fremd ist —

"Zwar wenig Herzen sind von Menschenliebe heiß;
Gluth sind wir gegen uns, und gegen Brüder Eis. *)

*) Lichtwer. Ebendaselbst. S. 175.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Obermeier
nach RAL-RG 495
str. 8 · Tel.
ottenburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Beda,

Der Mönch hört mit dem Mönchthum auf; oder die Gelübde gehen mit den Klö
stern ein eine zeitangepaßte Abhandlung von A. B. C

[Landshut] 1805

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.871
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092837-2